

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und Aufsichtsrats
der**

KUKA Aktiengesellschaft

**Zugspitzstraße 140
86165 Augsburg
Deutschland**

- ISIN DE0006204407 -

gemäß § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

der

MECCA International (BVI) Limited

**c/o Tricor Services (BVI) Limited
P.O. Box 3340
Road Town, Tortola
Britische Jungferninseln**

an die Aktionäre der KUKA Aktiengesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlage der Stellungnahme	5
3.	Allgemeine Informationen zur Stellungnahme	5
3.1	Tatsächliche Grundlage	5
3.2	Eigenverantwortliche Entscheidungen der Aktionäre	6
3.3	Veröffentlichung der Stellungnahme	7
4.	Informationen zur Zielgesellschaft	7
4.1	Beschreibung von KUKA	7
4.2	Kapitalstruktur von KUKA	9
4.3	Überblick über die Geschäftstätigkeit von KUKA	14
4.4	Zusammengefasste Finanz- und sonstige Unternehmensdaten	15
4.5	Mit KUKA gemeinsam handelnde Personen	16
5.	Informationen zur Bieterin	16
5.1	Die Bieterin	16
5.2	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	17
5.3	Gegenwärtig von der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen gehaltene KUKA-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten	18
5.4	Angaben zu Wertpapiergeschäften	18
5.5	Mögliche Parallelerwerbe	19
6.	Investorenvereinbarung vom 28. Juni 2016	19
7.	Informationen zum Angebot	20
7.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	20
7.2	Überblick über das Angebot	20
7.3	Gegenstand des Angebots	23
7.4	Durchführung des Übernahmeangebots	23
7.5	Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage	24
7.6	Gegenleistung	25
7.7	Annahmefrist	25
7.8	Mögliche Verlängerungen der Annahmefrist	25
7.9	Weitere Annahmefrist	26
7.10	Andienungsrecht	27
7.11	Angebotsbedingungen	27
7.12	Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien	34

7.13	Anwendbares Recht	35
7.14	Finanzierung des Angebots.....	35
8.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	36
8.1	Gesetzliche Anforderungen	36
8.2	Verhältnis des Angebots zu historischen Börsenkursen	38
8.3	Verhältnis des Angebots zu Kurszielen von Aktienanalysten	39
8.4	Bewertung auf Basis von Multiplikatoren	40
8.5	Fairness Opinions.....	41
8.6	Bewertung des Angebots durch Vorstand und Aufsichtsrat	44
9.	Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots.....	44
9.1	Aussagen der Angebotsunterlage und der Investorenvereinbarung zu den von der Bieterin verfolgten Zielen und voraussichtliche Folgen für die Zielgesellschaft	44
9.2	Plausibilität und Bewertung der mit dem Angebot von der Bieterin verfolgten Ziele	52
9.3	Stellungnahme zu voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots.....	57
9.4	Voraussichtliche Folgen für Aktionäre	62
10.	Hinweis auf mögliche Interessenkonflikte und weitere die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats spezifisch betreffende Gesichtspunkte	66
11.	Absichten des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von KUKA-Aktien sind, im Hinblick auf das Angebot	67
12.	Eigene Aktien von KUKA	67
13.	Zusammenfassung und Empfehlung des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	67

1. EINLEITUNG

Die MECCA International (BVI) Limited, eine nach dem Recht der Britischen Jungferninseln bestehende Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*company limited by shares*) mit Sitz in Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, eingetragen im Handelsregister der Britischen Jungferninseln unter der Nummer 1410799 ("**Bieterin**"), hat am 18. Mai 2016 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots für die Aktien der KUKA Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht bestehenden Aktiengesellschaft mit Sitz in Augsburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22709 ("**Zielgesellschaft**" oder "**KUKA**"; die Aktien (ISIN DE0006204407; WKN 620440) "**KUKA-Aktien**"), bekanntgegeben. Die KUKA-Aktien verkörpern einen rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft ("**KUKA-Grundkapital**") von jeweils EUR 2,60.

Am 16. Juni 2016 hat die Bieterin gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**"; das darin unterbreitete Angebot zum Erwerb der KUKA-Aktien "**Angebot**") nach Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") vom 15. Juni 2016 veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Zielgesellschaft gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG am 16. Juni 2016 übermittelt und von diesem an den Aufsichtsrat am gleichen Tag weitergeleitet.

Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntgabe im Internet unter

<http://www.partnershipinrobotics.com>

veröffentlicht. Außerdem wird sie nach Angabe der Bieterin bei der Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten (Bestellung per Telefax an +49 (0) 69 21 66 70 06 oder per E-Mail an ffniops@morganstanley.com). Die Mitteilung (i) der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, und (ii) der Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurde außerdem am 16. Juni 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage wird empfohlen.

Das Angebot richtet sich an sämtliche Aktionäre der Zielgesellschaft und bezieht sich auf den Erwerb der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots ausgegebenen KUKA-Aktien, die nicht von der Bieterin gehalten werden. Der in der Angebotsunterlage von der Bieterin für die KUKA-Aktien gebotene Preis beträgt EUR 115,00 für jede KUKA-Aktie (Barangebot).

2. **RECHTLICHE GRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben gemäß § 27 WpÜG eine begründete Stellungnahme zum Angebot und etwaigen Änderungen des Angebots abzugeben.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Hiermit nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 WpÜG zu dem Angebot gemeinsam Stellung ("**Stellungnahme**"). Die Mitglieder des Vorstands haben am 28. Juni 2016 über die Stellungnahme beraten und einstimmig (ohne Enthaltungen) beschlossen, dass der Vorstand den Aktionären der Zielgesellschaft nach Maßgabe dieser Stellungnahme empfiehlt, das Angebot anzunehmen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2016 über die Stellungnahme beraten und mit 10 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen, den Aktionären der Zielgesellschaft nach Maßgabe dieser Stellungnahme ebenfalls zu empfehlen, das Angebot anzunehmen.

Die Arbeitnehmer der KUKA und der Betriebsrat der KUKA haben dem Vorstand bisher keine eigene Stellungnahme zu dem Angebot gem. § 27 Abs. 2 WpÜG übermittelt.

3. **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME**

3.1 Tatsächliche Grundlage

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Prognosen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Annahmen, Aussagen und Absichten beruhen auf den am Tage der Veröffentlichung der Stellungnahme für den Vorstand und Aufsichtsrat verfügbaren Informationen. Sie geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Annahmen wieder, die sich nach der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern können. Der Vorstand und Aufsichtsrat werden diese Stellungnahme nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach deutschem Recht aktualisieren.

Die Aussagen zur Bieterin, zu den mit ihr verbundenen Unternehmen und zu den gemeinsam handelnden Personen beruhen ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere auf der Angebotsunterlage. Angaben zu Absichten und

Zielen der Bieterin (siehe dazu Ziffer 9.1) beruhen ausschließlich auf den Angaben in der Angebotsunterlage, der am 28. Juni 2016 zwischen der Bieterin und KUKA abgeschlossenen Investorenvereinbarung ("**Investorenvereinbarung**") sowie anderen öffentlich zugänglichen Informationen.

Der Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigenständige Überprüfung des Angebots auf die Einhaltung sämtlicher, insbesondere ausländischer, kapitalmarktrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften vorgenommen. Der Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten und Ziele (siehe dazu Ziffer 9.1) zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten. Der Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich die Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

Die Darstellung des Angebots der Bieterin in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; maßgeblich für den Inhalt des Angebots ist allein die Angebotsunterlage.

3.2 Eigenverantwortliche Entscheidungen der Aktionäre

Der Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft in keiner Weise binden.

Die KUKA-Aktionäre haben in eigener Verantwortung die für sie aus dem Angebot oder anderen zugänglichen Quellen folgenden Schlüsse zu ziehen und entsprechend zu handeln. Die Aktionäre der Zielgesellschaft haben in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Der Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für den Fall, dass sich eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots für die KUKA-Aktionäre oder für die Zielgesellschaft als wirtschaftlich nachteilig darstellen sollte. Der Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den KUKA-Aktionären dringend, unabhängig von dieser Stellungnahme die Angebotsunterlage der Bieterin umfassend zu studieren.

Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, wie die steuerlichen Konsequenzen für den einzelnen KUKA-Aktionär aussehen, einschließlich der Frage, ob die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu steuerlichen Nachteilen (insbesondere im Hinblick auf die Steuerpflicht eines Veräußerungsgewinns) für KUKA-Aktionäre führt. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den KUKA-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der ihre persönliche steuerliche Situation berücksichtigt wird.

Die KUKA-Aktionäre der Zielgesellschaft mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten von Amerika ("**USA**") werden auf die Hin-

weise der Bieterin unter Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage hingewiesen. Des Weiteren enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 1.5 Hinweise auf die Veröffentlichung der Angebotsunterlage in englischer Sprache.

3.3 Veröffentlichung der Stellungnahme

Diese Stellungnahme wird ebenso wie Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots durch die Bieterin gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter

www.kuka.com

in der Rubrik "Investor Relations" unter "Übernahmeangebot Midea / Mecca" mit einem Link auf die relevanten Seiten veröffentlicht. Kopien der Stellungnahme werden bei KUKA AG, Zugspitzstraße 140, 86165 Augsburg, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0)821 797 5213 oder per E-Mail an ir@kuka.com) zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Die Mitteilung (i) der Internetadresse, unter der die Stellungnahme veröffentlicht ist, und (ii) der Bereithaltung von Exemplaren zum kostenfreien Bezug wurde außerdem am 28. Juni 2016 zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingereicht. Diese Stellungnahme wird in deutscher Sprache und englischer Sprache veröffentlicht; rechtlich bindend ist jedoch lediglich die Stellungnahme in deutscher Sprache.

4. INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT

4.1 Beschreibung von KUKA

KUKA ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22709. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Aktionärsstruktur von KUKA stellt sich nach den bei KUKA bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Stellungnahme eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen, Informationen von SWOCTEM GmbH und den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage sowie den Veröffentlichungen nach dem WpÜG wie folgt dar:

Voith-Gruppe	25,105 %
Midea-Gruppe	13,506 %
SWOCTEM GmbH	10,278 %
Andere institutionelle und private Investoren	51,111 %

Der Vorstand von KUKA setzt sich derzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen (zusammen "**KUKA-Vorstandsmitglieder**"):

(1) Dr. Till Reuter (Vorsitzender des Vorstands)

(2) Peter Mohnen

Der Aufsichtsrat von KUKA setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen (zusammen "**KUKA-Aufsichtsratsmitglieder**"):

(1) Bernd Minning (Aufsichtsratsvorsitzender)

(2) Michael Leppke (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)

(3) Prof. Dr. Dirk Abel

(4) Wilfried Eberhardt

(5) Siegfried Greulich

(6) Armin Kolb

(7) Dr. Constanze Kurz (Gerichtliche Bestellung auf Antrag vom 6. April 2016, ihr zugestellt am 6. Juni 2016)

(8) Carola Leitmeir

(9) Dr. Hubert Lienhard

(10) Dr. Friedhelm Loh

(11) Prof. Dr. Uwe Loos

(12) Hans Ziegler

Gemäß § 2 der Satzung der KUKA ("**KUKA-Satzung**") umfasst der Unternehmensgegenstand von KUKA die Leitung einer Gruppe von Unternehmen im In- und Ausland, die vor allem in folgenden Geschäftsbereichen tätig sind:

- Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Vertrieb und Wartung von Industrierobotern und von roboterbasierten Produkten und Anwendungen sowie sonstigen Handhabungssystemen und Handel mit Erzeugnissen auf den vorgenannten Gebieten,
- Entwicklung, Planung, Konstruktion, Herstellung, Errichtung, Vertrieb, Betrieb und Wartung von Anlagen, einschließlich Industrieanlagen, von Maschi-

nen und von Werkzeugen der Montage- und Produktionstechnik sowie Handel mit Erzeugnissen auf den vorgenannten Gebieten,

- Ausführung von Dienstleistungen jeglicher Art, insbesondere auf dem Gebiet der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, der Datenverarbeitung, des Personalwesens und des Fuhrparkwesens für gewerbliche Unternehmen.

Die KUKA kann in diesen Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen; sie ist insoweit auch befugt, weitere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner den Erwerb der für die Herstellung und den Vertrieb von sowie den Handel mit den vorgenannten Artikeln erforderlichen Gegenständen des Anlagevermögens. Die KUKA kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken.

4.2 Kapitalstruktur von KUKA

Das KUKA-Grundkapital beläuft sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf EUR 103.416.222,00 und verteilt sich auf 39.775.470 Stückaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem anteiligen Betrag am KUKA-Grundkapital von EUR 2,60. Neben den Stückaktien ohne Nennbetrag gibt es keine anderen Aktiengattungen. Von im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme 39.775.470 ausgegebenen KUKA-Aktien befinden sich alle Aktien, also 39.775.470 Aktien, im Umlauf.

Die KUKA-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE0006204407 (WKN 620440) und an der Börse München zugelassen. Die KUKA-Aktie ist gegenwärtig im Aktienindex MDAX[®] enthalten.

4.2.1 Genehmigtes Kapital 2015

Gemäß § 4 Abs. 5 der KUKA-Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Juni 2020 das KUKA-Grundkapital einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 46.420.808,20 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2015**"). Bei Kapitalerhöhungen steht den KUKA-Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung

übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft) erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015 gegen Bareinlagen bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung veräußert werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente auszugeben sind, sofern die Instrumente aufgrund einer in der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 beschlossenen Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben worden sind.

Von der vorstehend erteilten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

4.2.2 Bedingtes Kapital 2010

Gemäß § 4 Abs. 6 der KUKA-Satzung ist das KUKA-Grundkapital um bis zu EUR 2.958,80, eingeteilt in bis zu 1.138 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2010**").

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der am 12. Februar 2013 gegen Bareinlagen begebenen Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht gemäß den Anleihebedingungen Gebrauch machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach den Anleihebedingungen jeweils maßgeblichen Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, nicht jedoch für vergangene Geschäftsjahre, selbst wenn für diese noch kein Gewinn ausgeschüttet worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Die betreffenden Wandelschuldverschreibungen wurden von KUKA zum 24. März 2016 gekündigt und sind vollständig erfüllt worden.

4.2.3 Bedingtes Kapital 2013

Gemäß § 4 Abs. 7 der KUKA-Satzung ist das KUKA-Grundkapital zudem um bis zu EUR 25.789,40, eingeteilt in bis zu 9.919 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2013**").

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der am 26. Juli 2013 gegen Bareinlagen begebenen Wandelschuldverschreibung von ihrem Wandlungsrecht gemäß den Anleihebedingungen Gebrauch machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach den Anleihebedingungen jeweils maßgeblichen Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, nicht jedoch für vergangene Geschäftsjahre, selbst wenn für diese noch kein Gewinn ausgeschüttet worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Die betreffenden Wandelschuldverschreibungen wurden von KUKA zum 24. März 2016 gekündigt und sind vollständig erfüllt worden.

4.2.4 Bedingtes Kapital 2014

Gemäß § 4 Abs. 8 der KUKA-Satzung ist das KUKA-Grundkapital um bis zu EUR 33.486.707,80 eingeteilt in bis zu 12.879.503 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2014**").

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der KUKA oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der KUKA aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2014 bis zum 27. Mai 2019 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen, oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen, oder soweit die KUKA ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der KUKA zu gewähren, soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat der Vorstand von der durch die Hauptversammlung am 28. Mai 2014 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

4.2.5 Eigene Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 wurde KUKA ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen, und der Erwerb kann auch für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 27. Mai 2019.

Der Erwerb von eigenen Aktien erfolgt über die Börse oder im Rahmen eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem der Deutsche Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Erwerb eigener Aktien bzw. im Falle eines öffentlichen Kaufangebots am achten bis vierten Handelstag (jeweils einschließlich) vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Sofern die Anzahl der von den Aktionären zum Rückkauf angebotenen Aktien das Rückkaufsvolumen überschreitet, muss unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden. Ebenfalls vorgesehen werden kann eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme hält KUKA keine eigenen Aktien.

4.2.6 Mitarbeiteraktienprogramme

In den Geschäftsjahren 2015 und 2016 wurden im Rahmen von Mitarbeiteraktienprogrammen, wie auch in Vorjahren, den KUKA Mitarbeitern der inländischen Gesellschaften KUKA-Aktien angeboten. Die Mitarbeiter erhalten für je zwei erworbene Aktien eine Anreizaktie. Die Anreizaktien sind insgesamt auf 75.000 Stück begrenzt. Die Aktien unterliegen zunächst einer Veräußerungssperre bis zum Ablauf des Folgejahrs. Gestaffelt nach einer Haltedauer (Sperrfrist) von einem Jahr, drei und fünf Jahren werden dem Mitarbeiter für jeweils zehn erworbene KUKA-Aktien eine Bonusaktie gutgeschrieben. Aktienzusagen verfallen, wenn das Beschäftigungsverhältnis des Begünstigten vor Ablauf der Sperrfrist beendet wird.

Insgesamt wurden 2015 46.070 Aktien von KUKA Mitarbeitern erworben, worauf 23.035 Anreizaktien gutgeschrieben wurden. Der Vorstand hat mit Beschluss vom 20. Juni 2016 entschieden, die Sperrfrist für die von den Mitarbeitern gehaltenen Aktien zur Andienung im Rahmen des Angebots aufzuheben und die Sperrvermerke zu entfernen.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden 17.280 KUKA-Aktien von KUKA Mitarbeitern erworben. Auch für diese Aktien hat der Vorstand am 20. Juni 2016 zur Andienung im Rahmen des Angebots die Veräußerungssperre aufgehoben. Soweit KUKA Mitarbeiter von der so eröffneten Möglichkeit der Andienung keinen Gebrauch machen, würden wie bisher Anreizaktien gewährt.

4.2.7 Phantom-Share-Programme

Die für den Vorstand und die oberen Führungskräfte der KUKA weltweit aufgelegten Phantom-Share-Programme werden in bar abgerechnet. Allerdings müssen aus den Erlösen KUKA-Aktien erworben werden, die für die Dauer der Anstellung bei einer KUKA-Gesellschaft einer Veräußerungssperre unterliegen.

Hinsichtlich der vom Vorstand erworbenen Aktien hat der Aufsichtsrat diese Sperre mit Beschluss vom 25. Juni 2016 für die Andienung im Rahmen des Angebots aufgehoben. Dies betrifft insgesamt 5.443 KUKA-Aktien.

Hinsichtlich der oberen Führungskräfte hat der Vorstand diese Sperre mit Beschluss vom 20. Juni 2016 für die Andienung im Rahmen des Angebots ebenfalls aufgehoben. Dies betrifft insgesamt 18.127 KUKA-Aktien.

4.3 Überblick über die Geschäftstätigkeit von KUKA

Die KUKA ist die Muttergesellschaft der in der Angebotsunterlage in deren Anlage 4 aufgeführten Tochtergesellschaften (KUKA zusammen mit diesen Tochtergesellschaften "**KUKA-Gruppe**").

Die KUKA-Gruppe entwickelt und fertigt Industrieroboter und roboterbasierte Automatisierungslösungen sowie sonstige Produktionsmaschinen und -anlagen und bietet Engineering-Dienstleistungen in den Bereichen Produktion und Logistik an. Die KUKA-Gruppe ist in insgesamt 30 Ländern auf drei Kontinenten tätig.

Die KUKA-Gruppe beschäftigte im Geschäftsjahr 2015 rund 12.300 Mitarbeiter (zum Jahresende).

Die Geschäftstätigkeit der KUKA-Gruppe ist in die folgenden drei Geschäftsbereiche gegliedert: (i) Robotics, (ii) Systems und (iii) Swisslog.

(i) Robotics

Im Geschäftsbereich Robotics entwickelt und fertigt KUKA hochwertige Industrieroboter zusammen mit Steuerung und Software. Die Roboter sind für unterschiedliche Traglasten ausgelegt und kommen in unterschiedlichsten Bereichen zum Einsatz, z.B. als Palettierroboter, Reinraumroboter, hitzebeständige Roboter, Schweißroboter, Pressenverketter oder Konsolroboter. Daneben enthält das Produktportfolio von KUKA den sensitiven Leichtbauroboter LBR iiwa, der für die Mensch-Roboter-Kollaboration geeignet ist. Der Geschäftsbereich erzielte im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 910 Mio.

(ii) Systems

Im Geschäftsbereich Systems bietet KUKA maßgeschneiderte Komplettlösungen zur Automatisierung von Fertigungsprozessen. Das Angebot reicht von einzelnen Systemkomponenten, Werkzeugen und Vorrichtungen über automatisierte Produktionszellen bis hin zu kompletten Anlagen, die schlüsselfertig erstellt werden. Das Know-how des Geschäftsbereichs liegt in der Automation einzelner Produktionsverfahren wie Schweißen und Fügen, in der Bearbeitung unterschiedlicher Werkstoffe sowie in der Integration verschiedener Produktionsschritte zu einer Gesamtanlage. Der Geschäftsbereich erzielte im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 1,47 Mrd.

(iii) Swisslog

Der Geschäftsbereich Swisslog umfasst die Bereiche "Healthcare Solutions" und "Warehouse & Distribution Solutions". Der Bereich Healthcare Solutions realisiert Automatisierungslösungen für Krankenhäuser; der Bereich "Warehouse & Distribution Solutions" bietet Automatisierungslösungen für Lager und Verteilzentren. Der Geschäftsbereich erzielte im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 620 Mio.

4.4 Zusammengefasste Finanz- und sonstige Unternehmensdaten

Die nachstehend zusammengefassten Finanzinformationen sind den geprüften Konzernabschlüssen der KUKA für das am 31. Dezember 2015 (Geschäftsjahr 2015) endende Geschäftsjahr entnommen, die auf der Internetseite von KUKA (<http://www.KUKA.com>) unter der Rubrik Investor Relations einsehbar sind.

KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Danach hat KUKA im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 2.965,9 Mio. und ein Ergebnis nach Steuern von EUR 86,3 Mio. erwirtschaftet. Zum Jahresende des Geschäftsjahrs 2015 hat KUKA rund 12.300 Mitarbeiter weltweit beschäftigt.

Weitere Finanzinformationen für das erste Quartal 2016 sind auf der Internetseite von KUKA (<http://www.KUKA.com>) unter der Rubrik Investor Relations einsehbar.

4.5 Mit KUKA gemeinsam handelnde Personen

Die oben unter Ziffer 4.3 aufgeführten Tochtergesellschaften der KUKA gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG als mit der KUKA und untereinander gemeinsam handelnde Personen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme gibt es keine anderen Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG als mit der KUKA und untereinander gemeinsam handelnde Personen gelten.

5. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN

5.1 Die Bieterin

Die Bieterin ist eine nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründete Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*company limited by shares*) mit Sitz in Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, eingetragen im Handelsregister der Britischen Jungferninseln unter der Registernummer 1410799. Die Bieterin wurde unter dem Namen MECCA International (BVI) Limited am 12. Juni 2007 gegründet und im Handelsregister der Britischen Jungferninseln eingetragen. Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Das Grundkapital der Bieterin beläuft sich nach Angaben in der Angebotsunterlage auf USD 10.000. Inhaberin aller Anteile der Bieterin ist nach Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage derzeit die Midea International Corporation Company Limited, eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*company limited by shares*) nach dem Recht von Hongkong, eingetragen im Handelsregister von Hongkong unter der Nummer 913897 ("**Midea International**").

Die Gesellschafterstruktur der Bieterin ist in Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage wie folgt dargestellt:



Nach Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage beschäftigt die Bieterin keine Arbeitnehmer und ihr einziger Geschäftsführer (*director*) ist Herr Feide Li, der befugt ist, die Bieterin allein zu vertreten.

Die Bieterin fungiert als Offshore-, Beteiligungs- und Holding-Gesellschaft für die Midea Group Co., Ltd. ("**Midea**"), eine nach dem Recht der Volksrepublik China ("**VRC**") gegründete Aktiengesellschaft (Midea und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "**Midea-Gruppe**"). Midea ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Aktien an der Wertpapierbörse von Shenzhen unter dem Börsenkürzel 000333.CN gehandelt werden. Die Bieterin hat Kapitalbeteiligungen an verschiedenen Unternehmen erworben, unter anderem an KUKA.

5.2 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Nach Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage kontrollieren Midea und Midea International zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Bieterin. Die in der Angebotsunterlage in deren Anlage 2 aufgeführten Gesellschaften sind ausweislich Ziffer 6.3 i.V.m. Anlage 2 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Tochterunternehmen von Midea und/oder Midea International. Midea, Midea International und die in Angebotsunterlage in deren Anlage 2 aufgeführten Gesellschaften gelten deshalb gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Nach Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage stimmt, mit Ausnahme von Midea und Midea International, die jeweils mit der Bieterin ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von KUKA-Aktien abstimmen, keine der Personen, die nach deutschem Recht als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten, tatsächlich ihr Verhalten im Hinblick auf ihren Erwerb von KUKA-Aktien oder die Ausübung von Stimmrechten aus KUKA-Aktien mit der Bieterin aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise i.S.d. § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

Nach Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage gibt es ansonsten zudem keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.3 Gegenwärtig von der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen gehaltene KUKA-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin unmittelbar 5.372.196 KUKA-Aktien und die entsprechenden Stimmrechte. Das entspricht ca. 13,5 % des derzeit ausgegebenen KUKA-Grundkapitals und der Stimmrechte.

Da die Bieterin von Midea und Midea International nach Angabe in der Angebotsunterlage beherrscht wird, sind die Stimmrechte aus von der Bieterin gehaltenen sowie ihr zuzurechnenden KUKA-Aktien gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG der Midea und Midea International zuzurechnen.

Nach Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage halten darüber hinaus zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen KUKA-Aktien oder Stimmrechte an der KUKA.

Nach Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage sind zudem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage – außer den Stimmrechten aus den von der Bieterin gehaltenen KUKA-Aktien – der Bieterin bzw. mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen keine Stimmrechte aus KUKA-Aktien nach § 30 Abs. 1 bzw. Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Im Übrigen hielten nach Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente gemäß § 25 des Wertpapierhandelsgesetzes ("**WpHG**") und dementsprechend keinen nach den §§ 25, 25a WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteil in Bezug auf die KUKA.

5.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften

In dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Bekanntmachung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 18. Mai 2016 und dem Zeitraum zwischen dieser Bekanntmachung und der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also dem 16. Juni 2016, haben die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen nach Angabe der Bieterin 2.345.273 KUKA-Aktien wie in der Angebotsunterlage dargestellt erworben (dies entspricht ca. 5,9 % des KUKA-Grundkapitals und der Stimmrechte).

Mit Ausnahme dieser Geschäfte haben gem. Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin

zur Abgabe des Angebots bis zum 16. Juni 2016 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen KUKA-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von KUKA-Aktien geschlossen.

5.5 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin hat sich in der Angebotsunterlage vorbehalten, soweit rechtlich zulässig, KUKA-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der USA oder sonstiger maßgeblicher Rechtsordnungen erforderlich, werden Angaben zu diesen Erwerben bzw. den jeweiligen Vereinbarungen nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlicht werden. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> veröffentlicht werden.

Zu den möglichen Auswirkungen auf die nach dem Angebot zu zahlende Gegenleistung siehe Ziffer 8.1.

6. **INVESTORENVEREINBARUNG VOM 28. JUNI 2016**

Die Bieterin und Midea haben dem Vorstand von KUKA am 10. Juni 2016 den Entwurf einer Investorenvereinbarung zugesendet. KUKA, die Bieterin und Midea haben die Investorenvereinbarung in der Folge intensiv verhandelt und am 28. Juni 2016 unterzeichnet.

Die Investorenvereinbarung ist ein rechtlich bindender Vertrag nach deutschem Recht, in dem KUKA, die Bieterin und Midea langfristige verbindliche Vereinbarungen im Hinblick auf die weitere gemeinsame Zusammenarbeit getroffen haben. Darin konkretisieren die Bieterin und Midea gegenüber KUKA, die wesentlichen in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten zu den Themen Geschäftsstrategie, Unabhängigkeit des Vorstands von KUKA, Aufsichtsrat von KUKA, Aktionärsstruktur, Minderheitsgesellschafter, Börsennotierung, Finanzierung, Dividendenpolitik, Marken und gewerbliche Schutzrechte von KUKA, Kunden und Lieferanten von KUKA, Sitz von KUKA, Standorte von KUKA, Strukturmaßnahmen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretung (siehe unten Ziffer 9.1) einzuhalten. Insbesondere verpflichten sich die Bieterin und Midea gegenüber KUKA, ihre Absichten hinsichtlich Marken und gewerbliche Schutzrechte von KUKA, Sitz von KUKA, Standorte von KUKA, Strukturmaßnahmen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretung langfristig einzuhalten.

Die Investorenvereinbarung hat eine langfristige Laufzeit von 7,5 Jahren.

Die Investorenvereinbarung sieht Kündigungsrechte für KUKA vor für den Fall, dass (i) ein konkurrierendes Angebot mit vorteilhafteren Konditionen als das Übernahmeangebot veröffentlicht wird und die Bieterin und Midea nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Veröffentlichung des konkurrierenden Angebots die Konditionen des Angebots angepasst haben, um den vorteilhaften Konditionen des konkurrierenden Angebots zu entsprechen; (ii) sonstige Umstände vorliegen, die nach der begründeten Auffassung des nach Treu und Glauben und pflichtgemäß handelnden Vorstands von KUKA zur Folge hätten, dass die Mitglieder des Vorstands gegen ihre nach anwendbarem Recht bestehenden Pflichten verstoßen würden, wenn sie diese Vereinbarung nicht kündigen würden, oder (iii) Midea oder die Bieterin gegen eine wesentliche Bestimmung der Investorenvereinbarung verstoßen haben.

Die Investorenvereinbarung enthält Verpflichtungen und Erklärungen, die in Abschnitt 9.1 näher dargestellt werden. Für den Fall von Vertragsverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Investorenvereinbarung selbst sieht keine spezifischen Sanktionen, wie z.B. Vertragsstrafeversprechen, vor.

7. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

7.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte, in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammengefasst. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Übernahmeangebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Übernahmeangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem KUKA-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zu prüfen und die für ihn erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

7.2 Überblick über das Angebot

Der folgende Überblick dient der Übersichtlichkeit und enthält nicht alle das Angebot betreffenden Informationen. Die Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich in ihrem eigenen Interesse nicht allein auf diese Übersicht stützen, sondern diese Stellungnahme sowie die Angebotsunterlage vollständig und eingehend zu prüfen.

Bieterin:	MECCA International (BVI) Limited, c/o Tricor Services (BVI) Limited, P.O. Box 3340, Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, eine Gesellschaft der Midea-Gruppe.
------------------	--

Zielgesellschaft:	KUKA Aktiengesellschaft, Zugspitzstraße 140, 86165 Augsburg,
--------------------------	--

	Deutschland
Gegenstand des Angebotes:	Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KUKA, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60 (einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung))
Adressaten des Angebotes:	Alle KUKA-Aktionäre
Gegenleistung (Angebotspreis):	EUR 115,00 je KUKA-Aktie
Annahmefrist:	16. Juni 2016 bis 15. Juli 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland
Weitere Annahmefrist:	Voraussichtlich vom 21. Juli 2016 bis 3. August 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, in Abhängigkeit von einer möglichen Verlängerung der Annahmefrist.
Annahme:	Die KUKA-Aktionäre können dieses Angebot durch eine schriftliche Erklärung gegenüber ihrem depotführenden Kreditinstitut oder einem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei dem ihre KUKA-Aktien verwahrt sind (" Depotbank ") während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist annehmen. Die Annahme wird erst mit fristgerechter Umbuchung der KUKA-Aktien in die ISIN DE000A2BPXK1 wirksam. Die innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien, für die die Umbuchung fristgerecht bewirkt wurde, werden als " zum Verkauf eingereichte KUKA-Aktien " bezeichnet.
Abwicklung:	Die Abwicklung des Angebots für alle zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien erfolgt (unabhängig davon, ob das Angebot innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde) nach Maßgabe von Ziffer 11.7 der Angebotsunterlage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, frühestens jedoch vier Bankarbeitstage und spätestens acht Bankarbeitstage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und der Erfüllung der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage definiert), soweit die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1

Nr. 4 WpÜG auf diese wirksam verzichtet hat.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden KUKA-Aktionäre kann sich aufgrund der erforderlichen Freigabeverfahren (siehe Ziffern 13.1.2 bis 13.1.3 der Angebotsunterlage) bis nach dem 31. März 2017 verzögern oder auch ganz entfallen, falls das Angebot erlischt.

Kosten:

Die Annahme des Angebots über eine Depotbank mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung einer ausländischen Depotbank) ist für die KUKA-Aktionäre bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank kosten- und gebührenfrei. Die Gebühren, Kosten und Spesen ausländischer Depotbanken sowie etwaige ausländische Börsen-, Umsatz-, oder Stempelsteuern im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots sind von dem annehmenden KUKA-Aktionär selbst zu tragen.

ISIN:

KUKA-Aktien: ISIN DE0006204407

Zum Verkauf eingereichte KUKA-Aktien: ISIN DE000A2BPXK1

Börsenhandel:

Es ist beabsichtigt, den Handel der in der Annahmefrist zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien ab Beginn der Annahmefrist im Regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse unter ihrer neuen ISIN DE000A2BPXK1 bis drei Börsentage vor der voraussichtlichen Abwicklung des Angebots durchzuführen.

Veröffentlichungen:

Die Angebotsunterlage ist am 16. Juni 2016 (i) durch Bekanntgabe im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung) unter <http://www.partnershipinrobotics.com> und (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe durch die Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Fax unter +49 (0) 69 21 66 70 06 oder per E-Mail an ffniops@morganstanley.com) veröffentlicht worden. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird und (ii) die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland durch die Morgan Stanley Bank AG, wurde am 16. Juni 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> veröffentlicht. Mitteilungen und Bekanntmachungen nach dem WpÜG werden auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zentrale Abwicklungsstelle:

Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland

7.3 Gegenstand des Angebots

Nach Ziffer 4 der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle Aktien der KUKA (ISIN DE0006204407; WKN 620440) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von KUKA von EUR 2,60, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), gegen die Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 115,00 pro KUKA-Aktie nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu erwerben.

Das Gewinnbezugsrecht für zum Verkauf eingereichte KUKA-Aktien für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr und sämtliche sonstige Rechte und noch nicht ausgeschüttete Dividenden gehen mit Abwicklung des Angebots auf die Bieterin über.

Das Angebot ist auf den Erwerb der Kontrolle über KUKA gerichtet und stellt somit ein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG dar.

7.4 Durchführung des Übernahmeangebots

Ausweislich Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage bezieht sich das Angebot auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften von Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots.

Ausweislich Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage wird das Angebot in den USA gemäß Section 14(e) und Regulation 14E des US Securities Exchange Act of 1934 in seiner jeweils aktuellen Fassung ("**Exchange Act**") und im Übrigen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG durchgeführt. Dementsprechend unterliegt das Angebot Veröffentlichungs- und anderen Verfahrensvorschriften, etwa im Hinblick auf Rücktrittsrechte, Annahmefrist, Abwicklung und Zahlungstermine, die sich von denen für die Durchführung von öffentlichen Angeboten in den USA unterscheiden können.

Nach Angabe der Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage kann die Bieterin nach Rule 14e-5(b)(12)(i) des Exchange Act während der Laufzeit des Angebots KUKA-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich außerhalb der USA erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt.

Nach Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage können sich für KUKA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den USA ("**US-Aktionäre**") Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach US-amerikanischem Wertpapierrecht durchzusetzen, da sowohl KUKA als auch die Bieterin ihren Sitz außerhalb der USA haben. US-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der USA oder deren außerhalb der USA ansässige Organmitglieder vor einem Gericht außerhalb der USA wegen Verletzung US-amerikanischer Wertpapiervorschriften zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts außerhalb der USA zu vollstrecken.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keine eigene Prüfung des Übernahmeangebots in Bezug auf die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorgaben vorgenommen.

7.5 Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 15. Juni 2016 gestattet. Für weitere Informationen wird auf Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

Ausweislich Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 16. Juni 2016 die Angebotsunterlage (i) im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> und (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe durch die Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Fax unter +49 (0) 69 21 66 70 06 oder per E-Mail an ffniops@morganstanley.com) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird und (ii) die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland durch die Morgan Stanley Bank AG wurde am 16. Juni 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Nach Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage wurde darüber hinaus am 16. Juni 2016 eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> veröffentlicht.

Außer den vorgenannten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

In Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb von Deutschland und den USA rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Die Angebotsunterlage kann in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe der Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften veröffentlicht und verbreitet werden. Die Angebotsunterlage und sonstige mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre.

Ausweislich Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage stellt die Bieterin die Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum Versand an KUKA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder den USA zur Verfügung. Darüber hinaus dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Angebotsunterlage nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

7.6 Gegenleistung

Ausweislich Ziffer 4 der Angebotsunterlage bietet die Bieterin als Gegenleistung für je eine KUKA-Aktie EUR 115,00.

7.7 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 16. Juni 2016 begonnen und endet am 15. Juli 2016 um 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland.

7.8 Mögliche Verlängerungen der Annahmefrist

Unter den nachfolgend aufgeführten Umständen verlängert sich die in Ziffer 7.7 angegebene Annahmefrist jeweils automatisch wie folgt:

7.8.1 Für den Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 7.7 genannten Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 7.7 um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 29. Juli 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- 7.8.2 Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot ("**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und wird die Frist für die Annahme des vorliegenden Angebots vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ablaufen, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- 7.8.3 Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von KUKA einberufen, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der Bestimmungen des § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Frist zur Annahme des Angebots würde dann bis zum 25. August 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, laufen.

Die Annahmefrist für das Angebot einschließlich aller Verlängerungen dieser Frist, die sich aus den Bestimmungen des WpÜG (aber mit Ausnahme der Weiteren Annahmefrist) ergeben, werden nachfolgend als "**Annahmefrist**" bezeichnet.

7.9 Weitere Annahmefrist

Die KUKA-Aktionäre, die das Angebot nicht während der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot unter den in § 16 Abs. 2 WpÜG genannten Voraussetzungen noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (§ 16 Abs. 2 WpÜG, "**Weitere Annahmefrist**"), sofern nicht eine der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage definiert) bis zum Ende der Annahmefrist ausgefallen ist (wobei es für die Weitere Annahmefrist nicht erforderlich ist, dass die Vollzugsbedingungen in Ziffer 13.1.2 und Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage zum Ende der Annahmefrist bereits erfüllt sind, da sie auch später erfüllt werden können, siehe Ziffer 13.1.2 und Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage), soweit nicht wirksam auf diese verzichtet wurde. Die Möglichkeit der Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist besteht daher insbesondere nur dann, wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist die Vollzugsbedingung des Erreichens der Mindestannahmeschwelle (siehe Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage) erfüllt wird, soweit nicht wirksam auf diese verzichtet wurde. Die Mindestannahmeschwelle kann auch verringert werden. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden (ausgenommen im Falle eines Andienungsrechts nach § 39c WpÜG, siehe Ziffer 17(d) der Angebotsunterlage).

Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG wird voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der

Annahmefrist, am 20. Juli 2016, erfolgen. Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 21. Juli 2016 beginnen und am 3. August 2016 um 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland enden. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, mit Ausnahme des in Ziffer 7.10 beschriebenen Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG.

Die Abwicklung des Angebots wird unter Ziffer 11.7 der Angebotsunterlage beschrieben.

7.10 Andienungsrecht

Die Bieterin führt unter Ziffer 17 (d) aus, dass, sofern die Beteiligung der Bieterin an KUKA bei Vollzug des Angebots 95 % oder mehr am stimmberechtigten Grundkapital erreicht und die Bieterin damit in der Lage ist, einen Antrag an das zuständige Gericht zu stellen, dass ihr die Aktien der verbleibenden Minderheitsaktionäre durch Gerichtsbeschluss gemäß § 39a WpÜG übertragen werden (übernahmerechtlicher Squeeze-out), die Bieterin verpflichtet ist, diese Tatsache gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen und der BaFin mitzuteilen. Zusätzlich wird eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Tatsache im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> veröffentlicht. In diesem Fall können die KUKA-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, ihre Annahme innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist bzw., sofern die Bieterin ihrer Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht nach § 39c WpÜG erklären (Andienungsrecht).

Das in Ziffer 11 der Angebotsunterlage beschriebene Verfahren zur Annahme und Abwicklung des Angebots gilt entsprechend für die Ausübung des Andienungsrechts. KUKA-Aktionäre, die beabsichtigen, das Andienungsrecht wahrzunehmen, sollten sich wegen aller Fragen zur technischen Durchführung an ihre Depotbank wenden.

7.11 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die mit Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge stehen nach Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

7.11.1 Mindestannahmeschwelle

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Summe aller

- (i) KUKA-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde,

- (ii) KUKA-Aktien, die unmittelbar von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,
- (iii) KUKA-Aktien, aus denen Stimmrechte der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind und die nicht unter Ziffer 13.1.1(ii) der Angebotsunterlage fallen, und
- (iv) KUKA-Aktien, für die die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG eine bedingte oder unbedingte Vereinbarung geschlossen haben, die die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG berechtigt, die Übertragung der betreffenden KUKA-Aktien zu verlangen, soweit die KUKA-Aktien, für die eine solche Vereinbarung geschlossen wurde, nicht bereits unter Ziffer 13.1.1(iii) der Angebotsunterlage fallen,

mindestens 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen KUKA-Aktien am Ende der Annahmefrist ("**Mindestannahmeschwelle**").

7.11.2 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

(a) Europäische Union

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017

- (i) hat sich die Europäische Kommission für unzuständig erklärt oder die Transaktion gemäß der Fusionskontrolle durch die EU-Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in der jeweils geltenden Fassung ("**FKVO**") freigegeben oder gilt die Transaktion als gemäß der FKVO freigegeben; oder
- (ii) ist eine Entscheidung der Europäischen Kommission ergangen, die Transaktion gemäß Art. 9 Abs. 3 der FKVO vollständig oder teilweise an die zuständigen Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ("**EFTA**") zu verweisen, und
 - (aa) ist seitens jeder entsprechenden Behörde eine Entscheidung in Bezug auf die an sie verwiesenen Teile ergan-

gen, deren Wirkung gegenüber der in Bedingung 7.11.2 (a) (i) aufgeführten gleichwertig ist, und

- (bb) ist seitens der Europäischen Kommission eine der in der Vollzugsbedingung 7.11.2 (a) (i) aufgeführten Entscheidungen in Bezug auf bei ihr verbliebene Teile der Transaktion ergangen; oder
- (iii) führt die Transaktion nicht zu einem Kontrollerwerb über KUKA im Sinne der FKVO und die Kommission ist nicht länger für die Prüfung der Transaktion zuständig.

(b) Deutschland

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 (i) hat das Bundeskartellamt ("**BKartA**") die Transaktion freigegeben oder gilt die Transaktion als freigegeben oder (ii) hat das BKartA eine Freigabe für nicht erforderlich erklärt.

Diese Vollzugsbedingung gilt jedoch nur für den Fall, dass die Transaktion in Deutschland anmeldepflichtig werden sollte.

(c) USA

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 sind, außer eine Wartefrist ist gemäß 15 U.S.C. Section 18(a) des US-amerikanischen Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act von 1976 ("**HSR-Act**") nicht einzuhalten, alle nach dem HSR-Act für den Vollzug der Transaktion anwendbaren Wartefristen abgelaufen oder beendet worden und keine der Parteien ist Adressatin einer Anordnung oder gerichtlichen Verfügung eines zuständigen US-Gerichts, die den Vollzug der Transaktion untersagt.

(d) VRC

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 (i) ist die Transaktion von dem chinesische Handelsministerium ("**MOFCOM**") freigegeben worden oder gilt als freigegeben, oder (ii) hat das MOFCOM eine Freigabe für nicht erforderlich erklärt oder sich für unzuständig erklärt.

Die vorstehende Vollzugsbedingung entfällt, wenn (i) die Transaktion nicht zu einer Beteiligungshöhe führt, die einen Zusammenschluss im Sinne des chinesischen Antimonopolgesetz und seinen Durchführungs-

vorschriften ("**AML**") darstellt und (ii) eine Freigabe gemäß dem AML nicht notwendig ist.

(e) Russland

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 (i) ist die Transaktion von der russischen Bundesantimonopolbehörde ("**FAS**") freigegeben worden oder gilt als freigegeben, oder (ii) hat die FAS eine Freigabe für nicht erforderlich erklärt oder sich für unzuständig erklärt.

Die vorstehende Vollzugsbedingung entfällt, wenn (i) die Transaktion nicht zu einer Beteiligungshöhe führt, die einen Zusammenschluss im Sinne des russischen Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs ("**LPC**") darstellt und (ii) eine Freigabe gemäß dem LCP nicht notwendig ist.

(f) Brasilien

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 (i) ist die Transaktion von der brasilianischen Kartellbehörde ("**CADE**") freigegeben worden oder gilt als freigegeben, oder (ii) hat die CADE eine Freigabe für nicht erforderlich erklärt oder sich für unzuständig erklärt.

Die vorstehende Vollzugsbedingung entfällt, wenn (i) die Transaktion nicht zu einer Beteiligungshöhe führt, die einen Zusammenschluss im Sinne des brasilianischen Fusionskontrollrechts darstellt und (ii) eine Freigabe gemäß dem brasilianischen Fusionskontrollrecht nicht notwendig ist.

(g) Mexiko

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 (i) ist die Transaktion von der mexikanischen Kartellbehörde ("**COFECE**") freigegeben worden oder gilt als freigegeben, oder (ii) hat die COFECE eine Freigabe für nicht erforderlich erklärt oder sich für unzuständig erklärt.

Die vorstehende Vollzugsbedingung entfällt, wenn (i) die Transaktion nicht zu einer Beteiligungshöhe führt, die einen Zusammenschluss im Sinne des mexikanischen Fusionskontrollrechts darstellt und (ii) eine Freigabe gemäß dem mexikanischen Fusionskontrollrecht nicht notwendig ist.

7.11.3 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben

(a) Deutsches außenwirtschaftsrechtliches Freigabeverfahren

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ("**BMWi**") den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Stimmrechte an KUKA auf Grundlage des Angebots nicht gemäß § 59 Außenwirtschaftsverordnung ("**AWV**") untersagt ("**AWV-Freigabe**"). Diese Bedingung gilt als erfüllt, falls das BMWi bis zum 31. März 2017

- (i) kein Prüfverfahren gemäß § 55 Abs. 1 AWV innerhalb der in § 55 Abs. 3 AWV vorgesehenen Frist von drei (3) Monaten in Bezug auf den Erwerb von Stimmrechten an KUKA auf Grundlage des Angebots eröffnet hat und die in § 55 Abs. 3 AWV vorgesehene Frist von drei (3) Monaten abgelaufen ist; oder
- (ii) im Fall der Eröffnung eines Prüfverfahrens gemäß § 55 Abs. 1 AWV den Erwerb von Stimmrechten an KUKA auf Grundlage des Angebots nicht innerhalb der in § 59 Abs. 1 AWV vorgesehenen Frist von zwei (2) Monaten untersagt hat und die in § 59 Abs. 1 AWV vorgesehene Frist von zwei (2) Monaten abgelaufen ist; oder
- (iii) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AWV für die Transaktion ausgestellt hat ("**Unbedenklichkeitsbescheinigung**"); oder
- (iv) innerhalb eines (1) Monats nach Zugang eines ordnungsgemäßen Antrags auf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kein Prüfverfahren gemäß § 55 Abs. 1 AWV in Bezug auf den Erwerb von Stimmrechten an KUKA auf Grundlage des Angebots eröffnet hat und die in § 58 Abs. 2 AWV vorgesehene Frist von einem (1) Monat abgelaufen ist.

(b) Freigabe durch CFIUS und DDTC

(i) CFIUS

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017

- (aa) hat das Committee on Foreign Investment in the United States ("**CFIUS**") die Parteien schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass die Transaktion nicht nach 31 Code of

Federal Regulations ("**C.F.R.**") § 800.207 genehmigungspflichtig ist; oder

- (bb) hat das CFIUS die Parteien schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass seine Prüfung der Transaktion, einschließlich sich etwaig daran anschließender Untersuchungen, nach Section 721 des Defense Production Act von 1950 in der geltenden Fassung ("**Section 721**") und den Vorschriften nach 31 C.F.R. Part 800 abgeschlossen ist und diesbezüglich keine ungelösten nationalen Sicherheitsbedenken bestehen; oder
- (cc) hat das CFIUS dem Präsidenten der USA einen Bericht übermittelt, in dem um die Entscheidung des Präsidenten über die von den Parteien gemäß 31 C.F.R. § 800.401(a) eingereichte Anzeige gebeten wird, und entweder (1) die Frist nach Section 721, während der der Präsident seine Entscheidung, Maßnahmen zur Aussetzung, Untersagung oder Beschränkung bezüglich der Transaktion zu ergreifen, bekannt geben kann, verstrichen ist, ohne dass eine solche Maßnahme angedroht, angekündigt oder ergriffen wurde, oder (2) der Präsident seine Entscheidung bekannt gegeben hat, keine Maßnahmen zur Aussetzung, Untersagung oder Beschränkung der beabsichtigten Transaktion zu ergreifen.

(ii) DDTC

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 hat KUKA bezüglich der Transaktion die gemäß International Traffic in Arms Regulations ("**ITAR**") erforderlichen Unterlagen bzw. Anmeldungen beim Directorate of Defense Trade Controls ("**DDTC**") eingereicht und das DDTC hat, soweit erforderlich, die Transaktion, soweit sie ITAR betrifft, genehmigt.

7.11.4 Kapitalmaßnahmen; Satzungsänderungen

- (a) KUKA hat während der Annahmefrist kein an die KUKA-Aktionäre gerichtetes Bezugsangebot für neue KUKA-Aktien veröffentlicht.
- (b) Mit Ausnahme der Emission bzw. Emissionen von Wandel- und/oder Optionsanleihen und/oder anderen Finanzinstrumenten, bei denen Bezugsrechte in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4

AktG ausgeschlossen sind, wurden von KUKA während der Annahmefrist keine Wandel- und/oder Optionsanleihen und/oder sonstige Finanzinstrumente ausgegeben oder garantiert, die Rechte oder Pflichten begründen bzw. mit Rechten oder Pflichten einhergehen, neue KUKA-Aktien zu zeichnen oder in neue KUKA-Aktien zu wandeln. Desgleichen wurde während der Annahmefrist kein an die KUKA-Aktionäre gerichtetes Bezugsangebot für Wandel- und/oder Optionsanleihen und/oder sonstige Finanzinstrumente veröffentlicht, die Rechte oder Pflichten begründen bzw. mit Rechten oder Pflichten einhergehen, neue KUKA-Aktien zu zeichnen oder in neue KUKA-Aktien zu wandeln.

- (c) Die Hauptversammlung von KUKA hat während der Annahmefrist keinen Beschluss zur Änderung der Satzung gefasst, (i) wonach für einzelne oder sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung oder sonstiger Organe von KUKA das Mehrheitserfordernis erhöht wird oder (ii) wonach es zu einem Aktiensplit, einer Aktienzusammenlegung oder einer Änderung der mit den Aktien verbundenen Rechte oder der Art der Aktien kommt.

7.11.5 Kein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals; keine Insolvenz

Während der Annahmefrist hat KUKA keine Mitteilung nach § 15 WpHG veröffentlicht, wonach

- (i) ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals von KUKA i.S.d. § 92 Abs. 1 AktG besteht oder
- (ii) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von KUKA beantragt oder eingeleitet worden ist.

7.11.6 Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Nach Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage stehen die in den Ziffern 7.11.1 bis 7.11.5 (sowie in deren jeweiligen Unterabschnitten, insbesondere in den Ziffern 7.11.2 bis 7.11.5) der Angebotsunterlage enthaltenen Vollzugsbedingungen jeweils unabhängig und abtrennbar nebeneinander. Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, soweit rechtlich zulässig, auf diese einzeln oder gemeinsam zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf die die Bieterin wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke des Angebots und der Angebotsunterlage als erfüllt. Verzichtet die Bieterin innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist wirksam auf Vollzugsbedingungen, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21

Abs. 5 WpÜG), also bis zum 29. Juli 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland.

7.11.7 Ausfall von Vollzugsbedingungen

Sofern (i) eine oder mehrere der in den Ziffern 7.11.1, 7.11.4 und 7.11.5 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist erfüllt sind oder (ii) eine oder mehrere der in den Ziffern 7.11.2 bis 7.11.3 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen nicht bis zum 31. März 2017 erfüllt sind und die Bieterin auf die betreffenden Vollzugsbedingungen nicht bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet hat, erlischt nach Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage das Angebot.

Erlischt das Angebot, werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Entsprechend ist von den Depotführenden Banken unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, die Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien in die ISIN DE0006204407 vorzunehmen. Die Rückabwicklung soll frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken sein. Zu diesem Zweck wird die Bieterin den Depotführenden Banken eine marktübliche Depotbankenprovision gewähren. Gegebenenfalls anfallende Steuern, Kosten und Gebühren ausländischer Depotführender Banken, die keine Depotverbindung bei der Clearstream Banking AG haben, sind allerdings von den betreffenden KUKA-Aktionären selbst zu tragen.

7.11.8 Veröffentlichungen zu Vollzugsbedingungen

Ausweislich Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin unverzüglich im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> (auf Deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) auf eine Vollzugsbedingung wirksam verzichtet wurde, (ii) alle zum relevanten Zeitpunkt noch geltenden Vollzugsbedingungen eingetreten sind, oder (iii) das Angebot erloschen ist.

7.12 Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien

Ausweislich Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage wird die Bieterin die Zentrale Abwicklungsstelle veranlassen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien (ISIN DE000A2BPXK1) im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse nach Beginn der Annahmefrist gehandelt werden können. Dieser Handel endet voraussichtlich spätestens drei Börsentage vor der voraussichtlichen Abwicklung des Angebots.

In Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass das Handelsvolumen der zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien von der jeweiligen Annahmquote abhängt und deshalb gering sein und starken Schwankungen unterliegen kann. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage ein Verkauf von eingereichten KUKA-Aktien über die Börse nicht möglich sein wird. Personen, die zum Verkauf eingereichte KUKA-Aktien erwerben, übernehmen im Hinblick auf diese Aktien alle Rechte und Pflichten des jeweiligen Verkäufers aus dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag. Nicht zum Verkauf eingereichte KUKA-Aktien können weiterhin unter ihrer ursprünglichen ISIN DE0006204407 gehandelt werden.

7.13 Anwendbares Recht

Die Bieterin führt in Ziffer 23 der Angebotsunterlage aus, dass das Angebot und die durch Annahme des Angebots mit der Bieterin geschlossenen Verträge deutschem Recht unterliegen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main ist.

7.14 Finanzierung des Angebots

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage waren insgesamt 39.775.470 KUKA-Aktien ausgegeben, von denen die Bieterin bereits 5.372.196 Aktien hielt. Sollte das Angebot für alle ausgegebenen KUKA-Aktien, die nicht von der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gehalten werden, angenommen werden, wird sich die maximale Zahlungsverpflichtung für die Finanzierung des Angebots nach Angabe der Bieterin in Ziffer 14.1.1 der Angebotsunterlage auf EUR 3.991.376.510 belaufen. Dieser Betrag ergibt sich aus: (i) einem Betrag in Höhe von EUR 3.956.376.510 aus der Multiplikation des Angebotspreises von EUR 115,00 mit der Anzahl der 34.403.274 gegenwärtig ausgegebenen und nicht von der Bieterin gehaltenen KUKA-Aktien; und (ii) einem Betrag in Höhe von EUR 35 Mio. für Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung des Angebots.

Ausweislich Ziffer 14.1.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 2. Juni 2016 als Kreditnehmerin einen Kreditvertrag mit der Industrial and Commercial Bank of China (Europe) S.A., Zweigniederlassung Paris, und der Industrial and Commercial Bank of China, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Kreditgeber abgeschlossen ("**Kreditvertrag**"). Nach Angabe der Bieterin in Ziffer 14.1.2 der Angebotsunterlage steht der Bieterin nach Maßgabe des Kreditvertrags für eine bestimmte Laufzeit Fremdkapital in einer Höhe, die die maximale Zahlungsverpflichtung übersteigt, zur Verfügung, welches unter anderem zur Finanzierung des Erwerbs der im Rahmen des

Angebots erworbenen KUKA-Aktien und der diesbezüglichen Transaktionskosten verwendet werden kann ("**Kreditfazilität**").

Nach Ziffer 14.1.2 der Angebotsunterlage können die Mittel aus der Kreditfazilität bis zum 15. April 2017 in Anspruch genommen werden. Die Mittel aus der Kreditfazilität können abgerufen werden, wenn die Auszahlungsvoraussetzungen und Dokumentationsanforderungen erfüllt wurden (oder hierauf verzichtet wurde), keines der eingeschränkten Kündigungs- bzw. Auszahlungsverweigerungsrechte (sog. Certain Funds Default) (wie im Kreditvertrag definiert) eingetreten ist oder eintreten würde, bestimmte weitere im Kreditvertrag beschriebene Voraussetzungen vorliegen und bestimmte Bestätigungen und (wiederholte) Zusicherungen im Sinne des Kreditvertrags bei jeder Inanspruchnahme richtig und zutreffend sind. Die Bieterin hat nach eigener Angabe in der Angebotsunterlage keinen Grund zu der Annahme, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme nicht erfüllt sein werden. Ferner wurde die Kreditfazilität nicht gekündigt und nach Kenntnis der Bieterin besteht kein Grund zu der Annahme, dass sie vor dem Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots ohne adäquate Anschlussfinanzierung gekündigt werden kann oder wird.

Ausweislich Ziffer 14.1.2 der Angebotsunterlage verfügt die Bieterin mithin im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage über Finanzmittel in Höhe von mehr als EUR 3.991.376.510.

Die Bieterin hat der Angebotsunterlage die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für das Angebot beigelegt. Die Finanzierungsbestätigung wurde von der Industrial and Commercial Bank of China (Europe) S.A. mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, einem von der Bieterin unabhängigen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ausgestellt.

8. **ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG**

Das Angebot sieht als Gegenleistung EUR 115,00 je KUKA-Aktie vor; die Einzelheiten sind unter Ziffer 4 der Angebotsunterlage dargestellt.

8.1 Gesetzliche Anforderungen

Der Angebotspreis muss dem gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG i. V. m. §§ 4 ff. der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung, "**WpÜG-AngebotsVO**") entsprechen. Er muss daher mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der KUKA-Aktie während der letzten drei Monate vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots entsprechen. Hat die Bieterin während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von

KUKA-Aktien eine höhere Gegenleistung gewährt oder vereinbart, muss der Angebotspreis mindestens dem Wert dieser gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Hierzu treffen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft folgende Feststellungen:

- (i) Der von der BaFin der Bieterin mitgeteilte dreimonatige gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs zum Stichtag 17. Mai 2016 (Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der Bieterin) beträgt EUR 87,55. Somit übersteigt der Angebotspreis in Höhe von EUR 115,00 pro KUKA-Aktie diesen Betrag um EUR 27,45, d. h. um ca. 31,4 %.
- (ii) Nach § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 16. Juni 2016 insgesamt 2.211.528 KUKA-Aktien erworben. Der höchste Kaufpreis, der in diesem Zeitraum von der Bieterin pro KUKA-Aktie gezahlt wurde, betrug nach Angabe der Bieterin in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage EUR 90,00. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage haben, mit Ausnahme der in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage aufgeführten Käufe, weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 16. Juni 2016 KUKA-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von KUKA-Aktien geschlossen.

Der Mindestangebotspreis für die KUKA-Aktien nach § 4 WpÜG-AngebotsVO beträgt daher EUR 90,00. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 115,00 je KUKA-Aktie übersteigt diesen Wert um EUR 25,00, d.h. um ca. 27,8 %.

Nach Kenntnis des Vorstands und des Aufsichtsrats erfüllt die angebotene Gegenleistung von EUR 115,00 je KUKA-Aktie somit die gesetzlichen Anforderungen.

Ergänzend weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat auf § 31 Abs. 4 und 5 WpÜG hin:

Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG Aktien der Zielgesellschaft und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, erhöht sich die den Angebotsempfängern der jeweiligen Aktiengattung geschuldete Gegenleistung wertmäßig um den Unterschiedsbetrag.

Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahrs nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse Aktien der Zielgesellschaft und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin gegenüber den Inhabern der Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Euro in Höhe des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht für den Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre der Zielgesellschaft und für den Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung.

8.2 Verhältnis des Angebots zu historischen Börsenkursen

Der Angebotspreis steht nach der Angebotsunterlage und ausweislich der Untersuchungen des Vorstands und des Aufsichtsrats zu historischen Börsenkursen in folgendem Verhältnis:

- 8.2.1 Der Schlusskurs am 17. Mai 2016 im elektronischen Handelssystem XETRA®, dem letzten Handelstag vor der Bekanntmachung der Angebotsentscheidung, betrug EUR 84,41 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 30,59 (bzw. ca. 36,2 %) auf diesen Schlusskurs.
- 8.2.2 Der Schlusskurs am 3. Februar 2016 im elektronischen Handelssystem XETRA®, dem letzten unbeeinflussten Schlusskurs der KUKA-Aktie vor Veröffentlichung der Mitteilung, dass Midea 10,22 % der KUKA-Aktien hält, betrug EUR 72,05. Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 42,95 (bzw. ca. 59,6 %) auf diesen Schlusskurs.
- 8.2.3 Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der KUKA-Aktien für den Einmonatszeitraum bis zum 17. Mai 2016 betrug EUR 88,47 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 26,53 (bzw. ca. 30,0 %) auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs.

- 8.2.4 Der in Ziffer 8.1 (i) aufgeführte gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der KUKA-Aktien für den Dreimonatszeitraum bis zum 17. Mai 2106 betrug EUR 87,55 (Quelle: Angebotsunterlage, BaFin). Der Angebotspreis enthält damit, wie dargelegt, einen Aufschlag von EUR 27,45 (bzw. ca. 31,4 %) auf diesen Börsenkurs.
- 8.2.5 Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der KUKA-Aktien für den Sechsmontatszeitraum bis zum 17. Mai 2016 betrug EUR 81,54 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 33,46 (bzw. ca. 41,0 %) auf diesen Börsenkurs.
- 8.2.6 Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der KUKA-Aktien für den Zwölfmonatszeitraum bis zum 17. Mai 2016 betrug EUR 76,01 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 38,99 (bzw. ca. 51,3 %) auf diesen Börsenkurs.
- 8.2.7 Der höchste Schlusskurs der KUKA-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA® in dem Zwölfmonatszeitraum vor dem 17. Mai 2016 betrug EUR 94,53. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 20,47 (bzw. ca. 21,7 %) auf diesen Schlusskurs.

Insgesamt stellt der Angebotspreis einen erheblichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen der KUKA-Aktien vor der Bekanntmachung der Angebotsentscheidung dar.

8.3 Verhältnis des Angebots zu Kurszielen von Aktienanalysten

Der Angebotspreis übersteigt zudem die von Aktienanalysten am 17. Mai 2016, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots durch die Bieterin, ausgegebenen Kursziele für die KUKA-Aktie.

Quelle	Kursziel (EUR)
AlphaValue	80,10
Baader-Helva	81,00
Bankhaus Lampe	60,00
Bankhaus Metzler	66,00
Barclays	80,00
Berenberg	90,00
BHF-Bank	73,00
Canaccord Genuity	85,00
Citi	90,00
Commerzbank	77,00
Deutsche Bank	58,00
DZ Bank AG	67,00
Equinet (ESN)	73,00
Hauck & Aufhäuser	72,00

HSBC	62,00
Independent Research	79,00
Jefferies	65,00
Kepler Cheuvreux	80,90
Landesbank Baden-Württemberg	71,00
M.M. Warburg	64,00
Macquarie	110,00
MainFirst Bank AG	70,00
Montega	80,00
Morgan Stanley	73,50
Nord/LB	70,00
Oddo & Cie	90,00
Societe Generale	103,00
UBS	92,00

Aus den aufgeführten Kurszielen ergibt sich ein durchschnittliches Kursziel von EUR 77,23. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag im Vergleich zu diesem durchschnittlichen Kursziel von EUR 37,77 bzw. 48,9 %.

8.4 Bewertung auf Basis von Multiplikatoren

Die Gesellschaft prognostiziert derzeit für das Geschäftsjahr 2016 einen Umsatz von mehr als EUR 3 Mrd. und eine EBIT-Marge, gemäß der Definition der Gesellschaft vor Amortisierung, von mehr als 5,5%, woraus sich ein EBIT von mindestens EUR 165 Mio. errechnet. Zum 24. Juni 2016 beträgt das von Analysten im Mittel erwartete EBIT für die Gesellschaft EUR 179 Mio. (Quelle: IBES) und liegt somit über den oben genannten EUR 165 Mio.

Für die Berechnung des aus Sicht der Gesellschaft wichtigen Bewertungsmultiplikators Unternehmenswert ("**Enterprise Value**" oder "**EV**") / EBIT auf Grundlage des Angebotspreises muss zusätzlich der sich auf der Basis der Gegenleistung implizit ergebende Unternehmenswert errechnet werden. Der Unternehmenswert errechnet sich aus dem Wert des Eigenkapitals gemäß der Gegenleistung des Angebots je Aktie (EUR 115,00) und der Anzahl ausstehender Aktien (39,8 Mio.) zuzüglich der Nettosition der Finanzverbindlichkeiten und liquiden Mittel (EUR -188 Mio.), zuzüglich Pensionsverpflichtungen (EUR 124 Mio.) und Minderheitsanteile (EUR -1 Mio.), wobei sich alle Angaben zu Bilanzpositionen auf die letzten veröffentlichten Finanzinformationen der Gesellschaft im Geschäftsbericht zum 31. März 2016 beziehen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es auch hiervon abweichende Berechnungen des Unternehmenswerts geben kann, und dass es andere relevante Multiplikatoren gibt, die für eine Bewertung der Gesellschaft herangezogen werden können.

Auf der Basis eines EBIT von EUR 165 Mio. ergibt sich auf Grundlage des Angebotspreises ein EV/EBIT-Multiplikator von 27,3x, auf der Basis eines EBIT von EUR

179 Mio. ein EV/EBIT-Multiplikator von 25,3x. Diese Multiplikatoren übersteigen deutlich die historisch bei KUKA errechneten EV/EBIT-Multiplikatoren, die im Durchschnitt 15,4x über die vergangenen zwölf Monate, 12,4x über die letzten drei Jahre und 10,9x über die letzten fünf Jahre betragen (Quelle für alle historischen Multiplikatoren: Bloomberg, CapitalIQ, IBES). Die historischen Multiplikatoren errechnen sich aus den Durchschnittswerten an allen Handelstagen während des jeweiligen Zeitraums, wobei für jeden Handelstag auf Basis des Schlusskurses und der zu diesem Zeitpunkt letzten öffentlich verfügbaren Bilanzinformationen der Gesellschaft ein Unternehmenswert berechnet wird, der jeweils ins Verhältnis zu dem Durchschnitt der Analystenerwartungen für das EBIT für den Zeitraum der kommenden zwölf Monate gesetzt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es unterschiedliche Quellen und Berechnungsmethoden für historische Multiplikatoren gibt, sodass auch von den vorgenannten abweichende Werte ermittelt werden könnten. Zudem werden in diesem Absatz Bewertungsmultiplikatoren für das Finanzjahr 2016, welches in etwas mehr als sechs Monaten endet, mit historischen Bewertungsmultiplikatoren verglichen, die ein EBIT für die jeweils kommenden zwölf Monate unterstellen.

8.5 Fairness Opinions

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben Commerzbank AG, Frankfurt am Main, ("**Commerzbank**") am 18. Juni 2016, Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, ("**Deutsche Bank**") am 21. Juni 2016, Goldman Sachs AG, Frankfurt am Main, ("**Goldman Sachs**") am 21. Juni 2016 sowie Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg ("**Berenberg**") am 17. Juni 2016 damit beauftragt, zur Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die KUKA-Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin und der mit ihr verbundenen Unternehmen) schriftlich Stellung zu nehmen. Commerzbank hat am 21. Juni 2016 eine Fairness Opinion vorgelegt ("**Commerzbank Fairness Opinion**"), Deutsche Bank hat am 24. Juni 2016 eine Fairness Opinion vorgelegt ("**DB Fairness Opinion**"), Goldman Sachs hat am 25. Juni 2016 eine Fairness Opinion vorgelegt ("**GS Fairness Opinion**") und Berenberg hat am 22. Juni 2016 eine Fairness Opinion vorgelegt ("**Berenberg Fairness Opinion**") und zusammen mit der Commerzbank Fairness Opinion, der DB Fairness Opinion und der GS Fairness Opinion, die "**Fairness Opinions**"). Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg kommen jeweils zu dem Ergebnis, dass die angebotene Gegenleistung von EUR 115,00 pro Aktie, zum Datum der jeweiligen Fairness Opinion und vorbehaltlich der Einschränkungen und Annahmen, denen diese Fairness Opinions zum Zeitpunkt ihrer Abgabe unterliegen, aus finanzieller Sicht für die KUKA-Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin und der mit ihr verbundenen Unternehmen) angemessen ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie weder Commerzbank, Deutscher Bank, Goldman Sachs noch Berenberg Vorgaben hinsichtlich der Erstellung oder des Ergebnisses der Fairness Opinion ge-

macht haben. Die Fairness Opinions sind dieser Stellungnahme als **Anlage 8.5** beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Fairness Opinions ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung abgegeben wurden, und dass andere Personen sich nicht darauf verlassen sollten. Die Fairness Opinions richten sich weder an Dritte (einschließlich der KUKA-Aktionäre), noch sind sie zum Schutz Dritter bestimmt. Zwischen Commerzbank, Deutscher Bank, Goldman Sachs bzw. Berenberg und Dritten, die diese Fairness Opinions lesen, kommt keine vertragliche Beziehung in diesem Zusammenhang zustande. Nach dem Inhalt der jeweiligen Fairness Opinions ist die Herleitung von Rechten oder Pflichten Dritter aus diesen Fairness Opinions stark eingeschränkt oder ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Ablehnung oder Annahme des Angebots müssen die KUKA-Aktionäre nach ihren individuellen Verhältnissen treffen. Die Fairness Opinions stellen insoweit keine Empfehlungen dar. Vorstand und Aufsichtsrat verweisen insoweit des Weiteren auf den Inhalt der als Anlage 8.5 beigefügten Fairness Opinions.

Im Rahmen ihrer Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht haben Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg jeweils eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, um Vorstand bzw. Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine Einschätzung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise ist in den in Anlage 8.5 beigefügten Fairness Opinions beschrieben. Insbesondere haben Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg keine unabhängige Bewertung oder Begutachtung der Aktiva und Passiva der Zielgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften durchgeführt und haben sich ohne unabhängige Prüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen und auf die Zusage des Managements der Zielgesellschaft verlassen, dass diesem keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die dazu führen könnten, dass diese Informationen in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend sind.

Die Analysen von Commerzbank, Deutscher Bank, Goldman Sachs und Berenberg basieren unter anderem auf der Angebotsunterlage und anderen öffentlich zugänglichen oder von KUKA zur Verfügung gestellten Informationen, sowie Gesprächen mit Mitgliedern des oberen Managements von KUKA.

Die Fairness Opinions unterliegen bestimmten dort jeweils näher ausgeführten Annahmen und Vorbehalten. Zum Verständnis der diesen Fairness Opinions zugrunde liegenden Untersuchungen und ihres Ergebnisses ist die vollständige Lektüre der Fairness Opinions erforderlich. Den Fairness Opinions liegen insbesondere die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum jeweiligen Zeitpunkt

der Abgabe der Fairness Opinions und die Commerzbank, Deutscher Bank, Goldman Sachs und Berenberg zu dem betreffenden Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach dem betreffenden Zeitpunkt eintretende Ereignisse können Auswirkungen auf die bei den Vorbereitungen der Fairness Opinions getroffenen Annahmen und deren Ergebnisse haben. Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg sind nicht dazu verpflichtet, ihre Fairness Opinions im Hinblick auf Ereignisse nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinions zu aktualisieren oder die Fairness Opinions erneut zu bestätigen.

Die Fairness Opinions sind keine Wertgutachten, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern erstellt werden. Die Fairness Opinions folgen dementsprechend auch nicht den Standards für solche Gutachten, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ("IDW") festgelegt werden (für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1; für die Erstellung von Fairness/Inadequacy Opinions nach IDW S 8). Eine Fairness Opinion der von Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg abgegebenen Art unterscheidet sich in wichtigen Gesichtspunkten von einer Unternehmensbewertung durch einen Wirtschaftsprüfer.

Ferner haben Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg keine Einschätzung dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen.

Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg erhalten von der Zielgesellschaft für ihre Tätigkeit als mit der Abgabe einer Stellungnahme zur Bewertung der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht beauftragte Finanzberater des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot eine marktübliche Vergütung, welche nach Abgabe der Fairness Opinions oder nach Abwicklung oder Scheitern des Übernahmeangebots oder bei Abstandnahme hiervon fällig werden. Zudem hat sich die Zielgesellschaft dazu verpflichtet, bestimmte Aufwendungen zu erstatten und Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Übernahme dieser Mandate freizustellen. Die Vergütungen von Deutsche Bank und Goldman Sachs sind teilweise und unter bestimmten Bedingungen vom Erfolg der möglichen Übernahme abhängig. Es wird darauf hingewiesen, dass Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen – wie in den Fairness Opinions dargestellt – möglicherweise in der Vergangenheit, gegenwärtig oder in Zukunft Beziehungen mit KUKA, der Bieterin, oder den mit diesen verbundenen Gesellschaften unterhalten haben, unterhalten oder unterhalten werden, für die Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg möglicherweise eine Vergütung erhalten haben oder künftig erhalten werden. Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg und/oder die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen sind zudem in den Bereichen Wertpapier-

verkauf und Wertpapierhandel, Beratung und Underwriting, Finanzierung, Principal Investing, Research, Vermögensverwaltung und/oder sonstige Finanzgeschäfte und -dienstleistungen tätig, was dazu führen kann, dass sie möglicherweise für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere jeglicher Art von KUKA, der Bieterin, den mit diesen verbundenen Unternehmen sowie anderen Personen und Unternehmen erwerben, halten oder veräußern. Die in dieser Funktion möglicherweise erhaltenen Informationen oder Daten haben Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs und Berenberg in ihrer Funktion als Berater der Zielgesellschaft in Bezug auf das Angebot und für die Abgabe der Fairness Opinions jeweils weder verwendet noch berücksichtigt.

8.6 Bewertung des Angebots durch Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat von KUKA haben sich eingehend mit der Angemessenheit der durch die Bieterin angebotenen Gegenleistung befasst und diese sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. In diesem Zusammenhang haben sie sich insbesondere auch mit den Fairness Opinions befasst, diese einer umfassenden Plausibilitätsprüfung unterzogen und kritisch gewürdigt.

Auf der Grundlage ihrer eigenen Analysen und Bewertungen und der kritischen Würdigung der Fairness Opinions kommen Vorstand und Aufsichtsrat zur Bewertung, dass der Angebotspreis in Höhe von EUR 115,00 je KUKA-Aktie fair und angemessen ist.

9. **VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS**

9.1 Aussagen der Angebotsunterlage und der Investorenvereinbarung zu den von der Bieterin verfolgten Zielen und voraussichtliche Folgen für die Zielgesellschaft

Die im Folgenden dargestellten Absichten und Ziele der Bieterin basieren ausschließlich auf ihren Aussagen in der Angebotsunterlage und den Vereinbarungen in der Investorenvereinbarung. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weisen noch einmal darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten und Ziele zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten.

Mit Ausnahme dieser beschriebenen Absichten haben weder die Bieterin noch andere Gesellschaften der Midea-Gruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Angebot Absichten erklärt, die Auswirkungen auf den Sitz oder die Standorte wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin oder anderer Gesellschaften des Konzerns, die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens, etwaige Arbeitnehmer und deren Vertretungen, deren Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats der Bieterin oder anderer Gesellschaften des Konzerns haben.

9.1.1 Ziele der Bieterin

Ausweislich Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage ist Midea vom künftigen Erfolg von KUKA überzeugt. Dabei ist Midea der Ansicht, dass eine engere Zusammenarbeit mit Midea in Form einer höheren Beteiligung von Midea das Wachstum von KUKA noch weiter beschleunigen wird.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage hat Midea strategische Maßnahmen identifiziert, die es KUKA ermöglichen sollten, das ambitionierte Umsatzziel von EUR 4,0-4,5 Mrd. bis 2020, davon EUR 1,0 Mrd. in China, zu übertreffen. Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem (i) eine Erweiterung des Produktangebots von KUKA, um das Marktpotenzial für Robotik in China zu bedienen, (ii) Unterstützung von KUKA durch Midea in der Liefer- und Vertriebskette für Fertigungsinitiativen in China, (iii) Förderung der Kooperation von KUKA und Midea im Logistikbereich, und (iv) Nutzung von Mideas Kenntnis der Kundenbedürfnisse, um die Servicerobotik als weitere Säule der Geschäftstätigkeit von KUKA zu etablieren.

9.1.2 Auswirkungen auf KUKA und ihre Tochtergesellschaften

(a) Geschäftsstrategie

Ausweislich Ziffer 9 der Angebotsunterlage erkennen Midea und die Bieterin an, dass KUKA eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt, und die Bieterin ist ausweislich der Investorenvereinbarung bereit, KUKA bei der Umsetzung dieser Strategie zu unterstützen. Die Transaktion soll Midea und KUKA in die Lage versetzen, in bestimmten Bereichen eine strategische Kooperation einzugehen, beispielsweise in dem für KUKA neuen Bereichen der Consumer Robotics. Gleichzeitig soll KUKA aufgrund der komplementären Unternehmensstrategien eigenständig bleiben.

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung sind die Bieterin und Midea bereit, KUKA bei der Umsetzung der bisherigen Geschäftsstrategie zu unterstützen. Ausweisliche Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung, sind Midea und die Bieterin bereit, die Marktstellung von KUKA in Robotik, Automatisierung und Logistik aufgrund der Erfahrung von Midea als führender Anbieterin von Haushaltsgeräten zu stärken und KUKA bei der Nutzung künftiger Marktchancen zu unterstützen.

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung sind Midea und die Bieterin bereit, mit KUKA bei der Entwicklung neuer Produktlinien, wie Heim- und Ser-

vicerobotikanwendungen, zusammenzuarbeiten. Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung sind Midea und die Bieterin ferner bereit, die Wachstumsstrategie von KUKA entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu unterstützen und vor allem die Mitarbeiterzahlen im F&E-Bereich sowie die bestehenden F&E-Standorte auszubauen.

Wie ebenfalls in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage ausgeführt und in der Investorenvereinbarung weiter konkretisiert, sind Midea und die Bieterin bereit, die strategischen Wachstumsprojekte von KUKA zu unterstützen, unter anderem in den folgenden Bereichen: (i) Ausweitung des Geschäfts in China, einschließlich Unterstützung in den Bereichen Absatz/Marktzugang sowie administrativer Unterstützung; (ii) Digitalisierung der robotergestützten Automatisierung (Industrie 4.0); (iii) Nutzung von Mideas Kenntnis der Kundenbedürfnisse, um die Servicerobotik als weitere Säule der Geschäftstätigkeit von KUKA zu etablieren; und (iv) Weiterentwicklung von Swisslog zu einem weltweiten Anbieter komplexer Logistikkösungen (d.h. Swisslog Logistik und Healthcare).

Ausweislich der Investorenvereinbarung erkennen Midea und die Bieterin an, dass die Partnerschaft von KUKA (oder eines Mitglieds der KUKA-Gruppe) mit Dritten, insbesondere in Europa, den USA und China, für die künftige Expansion der KUKA-Gruppe (insbesondere in den Bereichen "Industrie 4.0" und "IoT") von Bedeutung sein wird. Midea wird bestehende Partnerschaften und das Eingehen neuer Partnerschaften fördern. Ausweislich der Investorenvereinbarung werden Midea und die Bieterin die geschäftliche Zusammenarbeit mit der KUKA-Gruppe intensivieren und KUKA den Status als bevorzugter und strategischer Partner in den Geschäftsfeldern der KUKA-Gruppe einräumen.

Ausweislich Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage beabsichtigen Midea und die Bieterin keine Änderungen des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstands von KUKA oder von Tochtergesellschaften von KUKA und beabsichtigen auch nicht, nach Vollzug der Transaktion einen Verkauf oder eine sonstige Veräußerung des gesamten Geschäfts oder wesentlicher Geschäftsfelder von KUKA oder eine Beschränkung, Aufgabe oder Veräußerung der gegenwärtigen Geschäftstätigkeit, Geschäftsfelder, Gesellschaften oder Geschäftsbereiche von KUKA oder ihrer Tochtergesellschaften oder wesentlicher Teile davon einzuleiten.

(b) Finanzierung

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung sind Midea und die Bieterin entschlossen, die derzeitige und künftige organische und externe Wachstumsstrategie von KUKA zu unterstützen, unter anderem finanziell, und beabsichtigen, Entscheidungen von KUKA über erforderliche Investitionen für die Aufrechterhaltung der weltweiten Standorte der KUKA-Gruppe mitzutragen. Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert durch die Investorenvereinbarung erkennen Midea und die Bieterin an, dass KUKA entsprechend ihrer Wachstumsstrategie, Bedürfnisse und Geschäftschancen stets ausreichend genehmigtes Kapital und bedingtes Kapital vorhalten sollte.

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung wird die Finanzierung von KUKA vollständig unabhängig von Midea und der Bieterin bleiben und Midea und die Bieterin streben nicht an, die gegenwärtige eigenständige Finanzierungsstrategie von KUKA zu ändern. Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen Midea und die Bieterin, KUKA dabei zu unterstützen, das externe Rating von Standard & Poor's Financial Services und Moody's Investors Service zu halten.

Ausweislich der Investorenvereinbarung schätzen Midea und die Bieterin die bestehende Dividendenpraxis von KUKA und erwarten insbesondere nicht, dass KUKA Sonderdividenden ausschütten wird.

(c) Aktionärsstruktur

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung begrüßen Midea und die Bieterin eine breit diversifizierte Aktionärsbasis mit bedeutendem Streubesitz neben den anderen derzeitigen deutschen Großaktionären und sind der Überzeugung, dass das fortgesetzte Engagement aller Aktionäre für die gesamte KUKA-Gruppe von Vorteil ist.

(d) Marken, gewerbliche Schutzrechte und Kunden/Lieferanten von KUKA

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung sind Midea und die Bieterin vom Wert der Marken der KUKA-Gruppe und insbesondere von "KUKA" als Marke auf Produkten der KUKA-Gruppe überzeugt. Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investo-

renvereinbarung verpflichten sich Midea und die Bieterin, KUKA oder ein Mitglied der KUKA-Gruppe nicht zu veranlassen, nach Vollzug der Transaktion ihren Firmennamen zu ändern. Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung werden Midea und die Bieterin die Marken der KUKA-Gruppe als eigenständige Marken (auch als Marke auf Produkten der KUKA-Gruppe) beibehalten und die KUKA-Gruppe beim weiteren Ausbau ihrer Markenbekanntheit unterstützen.

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung werden Midea und die Bieterin die gewerblichen Schutzrechte von KUKA und aller Mitglieder der KUKA-Gruppe (zusammen "**KUKA-Schutzrechte**") und deren F&E-Verpflichtungen vollumfänglich respektieren. Midea und die Bieterin erkennen an, dass die KUKA-Schutzrechte bei der KUKA-Gruppe verbleiben (und von ihr genutzt werden).

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung sind Midea und die Bieterin bereit, die KUKA-Gruppe dabei zu unterstützen, ihr führendes Know-how in den Bereichen Robotik, Automatisierung und Logistik (einschließlich Healthcare) beizubehalten und weiter auszubauen sowie Technologien der nächsten Generation in den Bereichen Software, IoT, Co-Bots und Robotik für erweiterte und völlig neue Anwendungsbereiche zu entwickeln.

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung erkennen Midea und die Bieterin die hervorragenden Beziehungen mit erstklassigen Kunden und Lieferanten an, die die KUKA-Gruppe aufgebaut hat und die darin zum Ausdruck kommen, dass diese Kunden und Lieferanten der KUKA-Gruppe ihr wertvolles geistiges Eigentum und Know-how und ihre Daten (zusammen "**Geschäftspartner-Informationen**") anvertrauen. Midea und die Bieterin sind der Ansicht, dass diese Kunden- und Lieferantenbeziehungen für den anhaltenden Erfolg der KUKA-Gruppe von entscheidender Bedeutung sind, und erkennen die Sensibilität der Geschäftspartner-Informationen, insbesondere im Kontext Industrie 4.0 / IoT, voll und ganz an. Daher werden Midea und die Bieterin ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung KUKA nicht veranlassen, Midea Zugang zu Geschäftspartner-Informationen zu verschaffen. Midea und die Bieterin sind bereit, diesbezüglich eine Abschirmungsvereinbarung abzuschließen, deren wesentliche Bestimmungen in einer Anlage der Inves-

torenvereinbarung aufgeführt sind und gemäß der diese Geschäftspartner-Informationen ausschließlich in europäischen Datenzentren gespeichert und durch Maßnahmen geschützt werden, die die KUKA-Gruppe und die Kunden bzw. Lieferanten für angemessen halten.

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage haben Midea und die Bieterin im Übrigen keine Absichten bezüglich der künftigen Geschäftsaktivitäten von KUKA, der Verwendung ihres Vermögens oder der Begründung künftiger Verpflichtungen.

(e) Sitz von KUKA und Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Ausweislich Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung verpflichten sich Midea und die Bieterin, KUKA und ihre in Augsburg ansässigen Tochtergesellschaften nicht zu veranlassen, ihren Satzungssitz und ihre jeweilige Zentrale von Augsburg, Deutschland, zu verlegen. Ferner verpflichten sich Midea und die Bieterin in der Investorenvereinbarung, KUKA nicht zu veranlassen, ihr Forschungs- und Entwicklungszentrum und ihre Produktion von Augsburg, Deutschland, zu verlegen.

Ausweislich Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der der Investorenvereinbarung verpflichten sich Midea und die Bieterin, KUKA nicht zu veranlassen, (i) Standorte der KUKA-Gruppe zu verlegen oder zu schließen und (ii) den derzeitigen Status der bestehenden KUKA-Standorte zu ändern.

(f) Abschluss von Unternehmensverträgen

Ausweislich Ziffer 9 und Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung streben Midea und die Bieterin nicht an, einen Beherrschungsvertrag oder sonstigen Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 ff. AktG abzuschließen.

(g) Umwandlungsmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung verpflichten sich Midea und die Bieterin, KUKA nicht zu veranlassen, nach Vollzug der Transaktion eine der folgenden Maßnahmen einzuleiten:

- eine Verschmelzung, Ausgliederung oder ähnliche Form der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz;

- Änderungen des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstands von KUKA oder von Tochtergesellschaften der KUKA;
- einen Verkauf oder eine sonstige Veräußerung des gesamten Geschäfts oder aller wesentlichen Geschäftsfelder oder eines wesentlichen Teils des Geschäfts von KUKA.

Nach der Investorenvereinbarung verpflichten sich Midea und die Bieterin zudem, KUKA nicht zu veranlassen, (i) Maßnahmen zu ergreifen, durch die das unveränderte Fortbestehen der KUKA-Gruppe als "One KUKA" beeinträchtigt wird, oder (ii) die Geschäftsstrategie "One KUKA" anderweitig aufzugeben.

(h) Squeeze-out

Ausweislich Ziffer 9.1 und Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung streben Midea und die Bieterin nicht an, nach Vollzug der Transaktion einen Squeeze-out gegenüber den verbleibenden Minderheitsaktionären von KUKA einzuleiten.

(i) Börsennotierung

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung streben Midea und die Bieterin nicht an, die Aufhebung der Zulassung von KUKA zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) oder der Börse München zu bewirken. Nach der Investorenvereinbarung erkennen Midea und die Bieterin zudem an, dass ein bedeutender Streubesitz für eine Einbeziehung in den MDAX wesentlich ist.

9.1.3 Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung streben Midea und die Bieterin an, dass der Vorstand und das Management Team in seiner derzeitigen Zusammensetzung KUKA auch weiterhin führen, da sie für den zukünftigen Erfolg der KUKA von entscheidender Bedeutung sind. Daher beabsichtigen Midea und die Bieterin nicht, eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands zu bewirken, zu unterstützen oder zu initiieren. Über eine etwaige Erweiterung des Vorstands wird vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Rechtspositionen der derzeitigen Vorstandsmitglieder entschieden werden.

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung wird der Vorstand von KUKA die Geschäfte von KUKA auch weiterhin entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften sowie der vom Vorstand gegenwärtig umgesetzten bzw. künftig entwickelten Geschäftsstrategie eigenständig führen.

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage und bestätigt in der Investorenvereinbarung erkennen Midea und die Bieterin an, dass sie dem Vorstand oder seinen Mitgliedern gegenüber nicht weisungsberechtigt sind und dass weder der Vorstand noch seine Mitglieder verpflichtet sind, auf Veranlassung von Midea – ob in Form einer Bitte, Aufforderung oder Weisung – Rechtsgeschäfte vorzunehmen oder zu unterlassen.

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage und konkretisiert in der Investorenvereinbarung, soll der Aufsichtsrat von KUKA im Einklang mit den derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften auch weiterhin aus zwölf Mitgliedern (sechs von den Anteilseignern und sechs von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern) bestehen. Midea und die Bieterin beabsichtigen keine Änderung der Größe des Aufsichtsrats. Ausweislich der Investorenvereinbarung erkennen Midea und die Bieterin die Regeln des deutschen Mitbestimmungsgesetzes an und legen für den Erfolg der Gesellschaft Wert auf die Stabilität bei der Zusammensetzung und die Kontinuität der Arbeit des Aufsichtsrats. Dies schließt die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden ein.

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage beabsichtigen Midea und die Bieterin im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Vollzug des Angebots in angemessener Weise widerspiegelt.

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage und konkretisiert in der Investorenvereinbarung erkennen Midea und die Bieterin an, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll (wie vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen). Midea und die Bieterin sind ausweislich der Investorenvereinbarung davon überzeugt, dass KUKA von unabhängigen Mitgliedern mit Sachkenntnis auf einer Vielzahl von Gebieten, die für KUKA relevant sind (unter anderem Wissenschaft, Technologie, OEM, Logistik, Fertigung und Industrie 4.0 etc.), profitieren wird.

9.1.4 Voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Ausweislich Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage und der Investorenvereinbarung erkennen Midea und die Bieterin an, dass die engagierten Mitarbeiter von KUKA und ihrer Tochtergesellschaften die Grundlage für den gegenwärtigen und zukünftigen Erfolg von KUKA darstellen und sehen die Transaktion aus-

drücklich als Wachstumsmöglichkeit für die Arbeitnehmer sowie andere Interessensgruppen von KUKA und nicht als einen Erwerb, der auf Kostensenkungen zum Nachteil der Arbeitnehmer von KUKA abzielt. Midea und die Bieterin erkennen an, dass der Erfolg der Transaktion und insbesondere der anhaltende Erfolg von KUKA von den Leistungen der Arbeitnehmer von KUKA und deren Innovationspotenzial abhängt. Beides stützt sich vornehmlich auf die Kompetenz und das Engagement der Arbeitnehmer von KUKA.

Ausweislich Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung sind Midea und die Bieterin bereit, den konstruktiven Dialog mit allen Teilen der Belegschaft von KUKA weiterführen und ausbauen und sind ferner bereit, den Vorstand dabei unterstützen, ein attraktives und wettbewerbsfähiges Umfeld zu bieten, um die hervorragende Mitarbeiterbasis auch weiter an das Unternehmen zu binden.

Ausweislich Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage und weiter konkretisiert in der Investorenvereinbarung verpflichten sich Midea und die Bieterin,

- KUKA nicht zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine Änderung oder Beendigung der bestehenden Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen der KUKA-Gruppe, insbesondere zu Beschäftigungsbedingungen, gerichtet sind;
- die Rechte der Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften bei der KUKA-Gruppe, einschließlich der derzeit insofern eingerichteten Strukturen, zu respektieren;
- KUKA nicht zu Maßnahmen zu veranlassen, die den Mitbestimmungsstatus im Aufsichtsrat ändern würden;
- KUKA nicht zu veranlassen, die gegenwärtige Belegschaft der KUKA-Gruppe am jeweiligen Standort zu reduzieren;
- KUKA nicht zu veranlassen, die deutschen Standorte der KUKA-Gruppe nicht angemessen (i) am Wachstum der KUKA-Gruppe und (ii) am weiteren Ausbau der Kompetenzen der KUKA-Gruppe, insbesondere im Technologiesektor, zu beteiligen.

9.2 Plausibilität und Bewertung der mit dem Angebot von der Bieterin verfolgten Ziele

Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats sind die der Analyse in Ziffer 9.1 zugrundegelegten, von der Bieterin geäußerten Absichten plausibel. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin ihre in der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots am 18. Mai 2016 geäußerten Absichten in der

am 16. Juni 2016 veröffentlichten Angebotsunterlage weiter konkretisiert hat. Für KUKA und deren sämtliche Stakeholder war es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zudem ein entscheidender Schritt, die Absichten der Bieterin durch den Abschluss der Investorenvereinbarung in einen bindenden Vertrag zu überführen. Durch den Abschluss der Investorenvereinbarung werden die in der Angebotsunterlage enthaltenen Absichtserklärungen an entscheidenden Stellen weiter konkretisiert und es wird rechtlich abgesichert, dass die Bieterin durch die Laufzeit von 7,5 Jahren langfristig an die von ihr geäußerten wesentlichen Absichten gebunden ist und für KUKA und deren Stakeholder Berechenbarkeit und Sicherheit hinsichtlich des beabsichtigten zukünftigen Engagements der Bieterin als Aktionärin von KUKA besteht.

9.2.1 Geschäftsstrategie von KUKA

Besondere Bedeutung für KUKA hat nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat die von Midea und der Bieterin erklärte Bereitschaft, die bisherige Geschäftsstrategie von KUKA zu unterstützen und nach Vollzug der Transaktion keine Änderungen des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstands von KUKA einleiten zu wollen. Gleiches gilt dafür, dass Midea und die Bieterin keinen Verkauf oder sonstige Veräußerung des gesamten Geschäfts oder wesentlicher Geschäftsfelder von KUKA anstreben und keine Beschränkung, Aufgabe oder Veräußerung der gegenwärtigen Geschäftstätigkeit, Geschäftsfelder, Gesellschaften oder Geschäftsbereiche von KUKA oder ihrer Tochtergesellschaften oder wesentlicher Teile einleiten wollen. Vorstand und Aufsichtsrat kommen aufgrund dieser Zusagen von Midea und der Bieterin zu der Überzeugung, dass KUKA auch nach Vollzug der Transaktion ihre erfolgreiche Geschäftsstrategie als eigenständiges Unternehmen mit einem einheitlichen Auftritt für Automatisierungslösungen aus einer Hand ("One KUKA") wird fortsetzen können und sich auch künftig erfolgreich weiterentwickeln wird.

Kernbestandteil der Strategie 2020 und damit einer der zentralen Treiber für die Entwicklung von KUKA ist der chinesische Markt, der größte Robotermarkt weltweit. KUKA hat sich das Ziel gesetzt, ihren derzeitigen Umsatz von mehr als 400 Mio. Euro auf dem chinesischen Markt auf einen Wert von einer Milliarde Euro im Jahr 2020 zu steigern. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als große Chance für KUKA an, wenn Midea und die Bieterin sich bereit erklären, die Marktstellung von KUKA in China aufgrund der Markterfahrung von Midea zu stärken und KUKA bei der Nutzung künftiger Marktchancen und der weiteren Durchdringung des chinesischen Marktes, auch finanziell, zu unterstützen.

Weiterer Kernbestandteil der Strategie 2020 (und damit wesentlicher Treiber der künftigen Entwicklung von KUKA) ist der Bereich Industrie 4.0. Schon

heute ist absehbar, dass gerade im Bereich der Softwareentwicklung in den kommenden Jahren erheblicher Investitionsbedarf bestehen wird. Dabei ist der Wettbewerb insbesondere durch die großen Internetkonzerne aus den USA hier groß. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als eine wichtige Chance für KUKA an, wenn Midea das Wachstum von KUKA in diesem Bereich unterstützen will und insbesondere auch bereit ist, diese Wachstumsstrategie von KUKA finanziell zu unterstützen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es daher auch, dass Midea und die Bieterin keine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands beabsichtigen, da hierdurch die Kontinuität bei der Umsetzung der derzeitigen, aber auch bei der Entwicklung der künftigen Geschäftsstrategie sichergestellt wird. Ebenso begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Zusage von Midea und der Bieterin, dass keine Änderung der Größe des Aufsichtsrats erfolgen soll, so dass insbesondere eine adäquate Vertretung der Arbeitnehmer und der weiteren Großaktionäre ermöglicht wird.

9.2.2 Eigenständigkeit von KUKA

Neben der zugesagten Unterstützung bei der Fortführung und Umsetzung der Strategie 2020 begrüßen es der Vorstand und der Aufsichtsrat von KUKA, dass Midea und die Bieterin klare Zusagen zur Beibehaltung der Eigenständigkeit von KUKA gegeben haben.

(a) Marken und gewerbliche Schutzrechte

Dies betrifft zunächst die für KUKA äußerst wichtigen Bereiche von Marken und gewerblichen Schutzrechten von KUKA. Von zentraler Bedeutung ist hier für Vorstand und Aufsichtsrat, dass Midea und die Bieterin erklärt haben, "KUKA" als eigenständige Marke beibehalten zu wollen und die gewerblichen Schutzrechte und F&E-Verpflichtungen von KUKA vollumfänglich zu respektieren. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und Midea sich in der Angebotsunterlage und der Investorenvereinbarung klar und eindeutig zu diesem für KUKA wichtigen Thema positioniert haben und sichergestellt ist, dass auch nach einem Vollzug der Transaktion Marken und gewerbliche Schutzrechte vollständig geschützt bleiben und KUKA eigenständig mit diesen Rechten wirtschaften und über sie verfügen kann.

(b) Partnerschaft mit Dritten

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass Midea und die Bieterin die Bedeutung bestehender Partnerschaften anerkennen und beabsichtigen,

bestehende Partnerschaften und das Eingehen neuer Partnerschaften zu fördern. Dies unterstreicht insbesondere, dass KUKA auch nach Vollzug des Angebots allein nach Maßgabe der strategischen Ausrichtung des Vorstands Partnerschaften mit Dritten beibehalten oder neue Partnerschaften eingehen kann.

(c) Kunden- und Lieferantendaten

Gleiches gilt für die Kunden- und Lieferantendaten von KUKA. Im Interesse von KUKA, insbesondere aber auch im Interesse von Kunden und Lieferanten von KUKA, begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass Midea und die Bieterin nicht beabsichtigen, sich Zugang zu Kunden- und Lieferantendaten von KUKA zu verschaffen, sondern auf rechtlich bindender Basis einer entsprechenden Abschirmungsvereinbarung sichergestellt wird, dass die Kunden- und Lieferantendaten in den von KUKA gewählten Datenzentren verbleiben und jeglicher Zugang von Seiten der Aktionäre unterbunden ist. Die wesentlichen Eckpunkte dieser Abschirmungsvereinbarung sind als Anlage zur Investorenvereinbarung vereinbart worden; eine Umsetzung in ein abschließendes Vertragswerk wird in den nächsten Wochen erfolgen.

(d) Beherrschungs- oder sonstige Unternehmensverträge

Zudem begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Erklärungen von Midea und der Bieterin, keine Beherrschungs- oder sonstige Unternehmensverträge im Sinne von § 291 ff. AktG anzustreben und auf Umwandlungsmaßnahmen, wie etwa eine Verschmelzung, Ausgliederung, Änderung der Rechtsform bei KUKA zu verzichten; all dies stärkt die weitere Eigenständigkeit von KUKA.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen diese wichtigen Zusagen bezüglich der von Midea und der Bieterin angestrebten künftigen Position bei KUKA, die der eines wesentlichen Ankeraktionärs entsprechen, nicht aber zu einer schleichenden, faktischen Eingliederung von KUKA in den Midea-Konzern führen soll.

9.2.3 Finanzierung

Des Weiteren erachten Vorstand und Aufsichtsrat die Zusage von Midea und der Bieterin, die gegenwärtige eigenständige Finanzierungsstrategie von KUKA nicht ändern zu wollen und zudem anzuerkennen, dass KUKA ein ausreichendes genehmigtes und bedingtes Kapital vorhalten sollte, als positiv sowohl im Hinblick auf das geplante Wachstum als auch im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit von KUKA. KUKA hat in den vergangenen Jahren ge-

zeigt, dass sie sich erfolgreich und bei Bedarf auch kurzfristig am Kapitalmarkt finanzieren kann – diese Möglichkeit ist das finanzielle Rückgrat der ambitionierten Strategie 2020 der KUKA.

9.2.4 Aktionärsstruktur

Vorstand und Aufsichtsrat teilen zudem die Ansicht von Midea und der Bieterin, dass eine breit diversifizierte Aktionärsbasis mit hohem Streubesitz neben den anderen derzeitigen Großaktionären für KUKA von Vorteil für alle Stakeholder ist. Insbesondere sehen Vorstand und Aufsichtsrat die Vielfalt des Aktionariats als einen Garant für Stabilität und Zukunftsfähigkeit der KUKA an. Sie begrüßen es daher, dass Midea und die Bieterin nicht anstreben, nach Vollzug der Transaktion einen Squeeze-out gegenüber den verbleibenden Minderheitsaktionären von KUKA einzuleiten und auch nicht die Aufhebung der Zulassung von KUKA zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) oder der Börse München zu bewirken. Die Aktionäre von KUKA werden daher auch weiterhin die Möglichkeit haben, KUKA-Aktien an der Börse zu erwerben oder zu veräußern.

9.2.5 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertreter

Von besonderer Bedeutung sind für Vorstand und Aufsichtsrat zudem die von Midea und der Bieterin gemachten Zusagen im Hinblick auf die Arbeitnehmer von KUKA. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es im Interesse ihrer Mitarbeiter sehr, dass Midea und die Bieterin keine Kostensenkungen zum Nachteil der Arbeitnehmer erzielen wollen, sondern im Gegenteil Wachstumsmöglichkeiten für die Arbeitnehmerschaft sehen und insbesondere die Mitarbeiterzahlen im F&E-Bereich ausbauen wollen. Für die Abwägung von Vorstand und Aufsichtsrat ist es ein entscheidender Faktor, dass Midea und die Bieterin bestätigen, dass sie nicht die Absicht haben, KUKA oder ihre Tochtergesellschaften zu veranlassen, nach Vollzug der Transaktion die gegenwärtige Belegschaft der KUKA-Gruppe zu reduzieren oder KUKA zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine Änderung oder Beendigung der bestehenden Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen von KUKA und/oder ihrer Tochtergesellschaften gerichtet sind. Dies gilt in gleichem Maße für die Zusagen von Midea und der Bieterin im Hinblick auf die bestehenden Rechte der Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften bei KUKA und den Mitbestimmungsstatus des Aufsichtsrats von KUKA. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die von Midea und der Bieterin gemachte Zusage, den Status quo der Mitarbeiter bei KUKA nicht ändern zu wollen und sind, auf dieser Grundlage und der von Midea und der Bieterin in Aussicht gestellten Unterstützung bei der Erreichung der Wachstumsstrategie von KUKA,

zu der Einschätzung gelangt, dass das Angebot für die Arbeitnehmer von KUKA ebenfalls vorteilhaft ist.

9.2.6 Standorte

Des Weiteren ist es für Vorstand und Aufsichtsrat auch für die weiteren Stakeholder, wie insbesondere die Stadt Augsburg und andere Gemeinden im In- und Ausland, an denen sich KUKA Standorte befinden, von großem Vorteil, dass Midea und die Bieterin sich verpflichtet haben, KUKA und ihre in Augsburg ansässigen Tochtergesellschaften nicht zu veranlassen, ihren Hauptsitz und ihre Zentrale von Augsburg und auch den jeweiligen Standort der deutschen und anderer wichtiger Werke von KUKA im Ausland zu verlegen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die langjährige gute Beziehung zwischen KUKA und der Stadt Augsburg auch nach Vollzug der Transaktion weiter bestehen bleiben wird.

9.3 Stellungnahme zu voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots

9.3.1 Stellungnahme zu voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für KUKA

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass KUKA nach Angaben der Bieterin und Midea auch nach Vollzug der Transaktion ihre bisherige, erfolgreiche Geschäftsstrategie weiter fortsetzen soll. Zugleich sehen Vorstand und Aufsichtsrat in der angekündigten Unterstützung von KUKA durch die Bieterin und Midea bei der Verfolgung der Kernbestandteile der Strategie 2020, insbesondere einer weiteren Durchdringung des chinesischen Markts und eines Ausbaus des Bereichs Industrie 4.0, eine Chance für KUKA, die selbstgesteckten Ziele zu erreichen. Industrie 4.0 stellt sich für KUKA als wichtiges Zukunftsfeld dar. Neben der Investition in neue Technologien geht es hier insbesondere um die enge Zusammenarbeit mit den KUKA-Kunden. Vertrauen und Datensicherheit sind hier grundlegende Voraussetzungen für den Erfolg. Vorstand und Aufsichtsrat sind sich bewusst, dass aufgrund einer neuen Aktionärsstruktur mit Midea zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein werden, um das vorhandene Vertrauen zu sichern. Darüber hinaus sehen Vorstand und Aufsichtsrat die Notwendigkeit, im Bereich Industrie 4.0 Vertrauenspartnerschaften einzugehen.

Insbesondere sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass Midea aufgrund der starken Präsenz in China und der langjährigen Erfahrung in China ein sehr guter Partner für die weitere Durchdringung des chinesischen Marktes ist. Neben der Automatisierung der Midea-eigenen Produktions- und Logistikstandorte sehen Vorstand und Aufsichtsrat das zusätzliche Potential, die

Marktanteile für KUKA in China aufgrund des Netzwerks von Midea zu erhöhen. Ergänzend sehen Vorstand und Aufsichtsrat im für KUKA komplementären Geschäftsfeld Consumer Robotics erhebliche neue Marktchancen. Allerdings würde bei der Kombination von Industrierobotik einerseits und Consumer Robotics andererseits Neuland betreten, bei dem es auf die funktionierende Zusammenarbeit der Parteien ankommt.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen andererseits kein erhebliches Risiko, aufgrund einer vertieften Zusammenarbeit mit Midea in deren Marktsegment andere erfolgversprechende Geschäftschancen der Zusammenarbeit mit Wettbewerbern von Midea zu verlieren.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass bei allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Midea darauf geachtet werden wird, dass diese nur zu Konditionen erfolgen wird, die einem Drittvergleich standhalten und insbesondere nur dann erfolgen werden, wenn dies auch im Einzelfall dem Interesse von KUKA entspricht.

Zudem begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass KUKA nach Angaben der Bieterin und Midea auch nach Vollzug der Transaktion ihre Eigenständigkeit behalten soll und insbesondere Marken, gewerbliche Schutzrechte und Kunden- und Lieferantendaten bei KUKA verbleiben und auch weiterhin ausschließlich KUKA zu Verfügung stehen sollen.

Entsprechend begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin und Midea nicht beabsichtigen, Beherrschungs- oder sonstige Unternehmensverträge nach Vollzug des Übernahmeangebots abzuschließen, da nur so die Eigenständigkeit von KUKA auch unter rechtlichen Gesichtspunkten gewährleistet werden kann. Vorstand und Aufsichtsrat weisen allerdings darauf hin, dass die Bieterin nach Vollzug des Angebots eine wesentliche Beteiligung an KUKA halten könnte und damit faktisch erheblichen Einfluss, zum Beispiel auf die Organbesetzung und damit mittelbar auf die Strategie, ausüben könnte. Abhängig von der tatsächlichen Annahmquote könnte die Bieterin auch als faktisch herrschendes Unternehmen hervorgehen und würde dann den besonderen Anforderungen im faktischen Konzern (§§ 311 ff. AktG) unterliegen.

Wie dargestellt sehen Vorstand und Aufsichtsrat die Vielfalt des Aktionariats als einen Garant für Stabilität und Zukunftsfähigkeit der KUKA und teilen daher die Ansicht, dass eine breit diversifizierte Aktionärsbasis mit hohem Streubesitz neben den anderen derzeitigen Großaktionären auch nach Vollzug des Angebots zu begrüßen wäre. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass das Angebot auch dazu führen kann, dass es zu einer deutlichen Beschränkung der Diversifizierung der Aktionärsstruktur kommt, wenn viele

Aktionäre das Angebot annehmen und der Anteil von KUKA-Aktien im Freefloat sich ggf. deutlich reduziert. Möglich ist zudem auch eine Situation, dass einer oder mehrere der derzeit bei KUKA investierten Großaktionäre das Angebot annehmen und sich die derzeitige Aktionärsstruktur insofern wandelt, dass es dann lediglich zwei oder sogar nur einen Großaktionär gibt. Eine deutliche Einschränkung der Diversifizierung der Aktionärsstruktur wäre aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere aus Corporate Governance-Gesichtspunkten, aber auch im Hinblick auf mögliche künftige Finanzierungsbestrebungen nachteilig. Vorstand und Aufsichtsrat sehen aber, sollten sich die beiden derzeit investierten Großaktionäre dazu entschließen, dass Angebot nicht anzunehmen, in der Zusammenarbeit mit drei Großaktionären eine gute Chance, die erfolgreiche Entwicklung von KUKA auf Basis einer stabilen Aktionärsstruktur weiter fortzusetzen.

Auch im Hinblick auf die künftige Finanzierungsstrategie von KUKA begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin und Midea einerseits ihre Bereitschaft signalisieren, KUKA finanziell zu unterstützen, andererseits aber auch klarstellen, dass KUKA im Hinblick auf die künftige Finanzierung selbständig bleiben soll. Wie bereits dargestellt, erwarten Vorstand und Aufsichtsrat für das geplante Wachstum, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau des Bereichs Industrie 4.0, einen erheblichen Investitionsbedarf. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher, dass KUKA auch nach Vollzug des Angebots die Möglichkeit haben soll, sich über Kapitalmaßnahmen mit neuem Kapital zu versorgen, wie dies auch in der Vergangenheit bereits erfolgreich praktiziert wurde. Die Möglichkeit der Finanzierung über den Kapitalmarkt ist für KUKA ein Bestandteil ihrer Finanzierungsstrategie. Inwiefern über Midea künftig auch eine unmittelbare Finanzierung außerhalb des Kapitalmarkts erfolgen kann, werden Vorstand und Aufsichtsrat nach Vollzug des Angebots im Einzelfall prüfen und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf und der konkreten Situation entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat werden bei dieser Entscheidung stets darauf achten, dass eine etwaige Finanzierung von Midea nur zu Konditionen erfolgt, die einem Drittvergleich standhalten und insbesondere nur dann erfolgt, wenn dies auch im Einzelfall dem Interesse von KUKA entspricht und eine solche Finanzierung insbesondere Vorteile gegenüber einer Finanzierung über den Kapitalmarkt aufweist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der am 30. März 2015 von KUKA mit einem Bankensyndikat bestehend aus Commerzbank AG, Deutsche Bank AG Filiale Deutschlandgeschäft, Deutsche Bank Luxemburg S.A., UniCredit Bank AG, Landesbank Baden-Württemberg, BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland und Credit Suisse AG, abgeschlossene syndizierte Bankkredit eine marktübliche Change-of-Control-Regelung enthält, nach der

die Syndikatsbanken für den Fall, dass ein Aktionär (oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionäre) Kontrolle über wenigstens 30% der Stimmrechte an KUKA erlangt, ein Sonderkündigungsrecht erhalten. Je nach Erfolg des Angebots könnte der Vollzug des Angebots daher ein Sonderkündigungsrecht der Syndikatsbanken zur Folge haben. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne weitere Vertragspartner bestehende Vereinbarungen im Falle des Vollzugs des Angebotes aufgrund einer bestehenden Change-of-Control-Regelung beenden wollen. Vorstand und Aufsichtsrat haben aber keine Anhaltspunkte dafür, dass eine der Syndikatsbanken oder ein sonstiger Geschäftspartner von KUKA beabsichtigen, ein aufgrund der Change-of-Control-Regelung bestehendes Sonderkündigungsrecht auszuüben. Im unwahrscheinlichen Fall der Kündigung einer Kreditfazilität sehen Vorstand und Aufsichtsrat anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten.

KUKA hatte im Geschäftsjahr 2015 steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 240,4 Mio. Der Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es bei einem Beteiligungserwerb der Bieterin von über 50 % zu einem vollständigen Verlust der Verlustvorträge kommen könnte. Bei einem Beteiligungserwerb der Bieterin zwischen 25 % und nicht mehr als 50 % der Anteile am Grundkapital von KUKA oder Stimmrechte von KUKA, gehen unter Umständen die Verlustvorträge anteilig entsprechend der Höhe der erworbenen Beteiligung an der Gesellschaft unter. Für Zwecke der maßgeblichen Beteiligungsschwellen werden steuerlich grundsätzlich alle Beteiligungserwerbe (einschließlich der vor dem Angebot liegenden Erwerbe) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zusammengerechnet. Im Fall eines solchen so genannten „schädlichen“ Beteiligungserwerbs können Verlustvorträge lediglich insoweit erhalten werden, als bei der betreffenden Gesellschaft im Inland steuerpflichtige stille Reserven vorhanden sind.

Aufgrund der von Midea und der Bieterin geäußerten Absichten gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass es nach Vollzug des Angebots zu keinen Änderungen hinsichtlich der Besetzung des Vorstands kommen wird und begrüßen dies insbesondere im Hinblick auf die Fortführung der derzeitigen Strategie von KUKA. Des weiteren gehen Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der Erklärungen der Bieterin und Midea davon aus, dass auch die Größe des Aufsichtsrats nach Vollzug des Angebots unverändert bestehen bleibt und sich lediglich im Hinblick auf die konkrete Besetzung, insbesondere im Bezug zu der Vertretung von der Bieterin und Midea im Aufsichtsrat, Änderungen zu erwarten sind. Vorstand und Aufsichtsrat erachten eine angemessene Vertretung der jeweiligen Großaktionäre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der Arbeitnehmer und dem Vorhandensein unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat von KUKA für wichtig.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage die erforderliche Freigabe durch CFIUS und ITAR erläutert hat. Der Ausgang des CFIUS-Verfahrens und des ITAR-Verfahrens ist insbesondere abhängig von der erreichten Beteiligungshöhe der Bieterin, aber auch von der Einschätzung der zuständigen Behörden und den hieraus ggf. resultierenden und zur Freigabe erforderlichen Maßnahmen der KUKA. Diese können beispielsweise Maßnahmen zur Abschirmung, Eingehen strategischer Partnerschaften oder Desinvestitionen sein. KUKA hat diesbezüglich durch die Kanzlei Stroock & Stroock & Lavan LLP am 21. Juni 2016 eine rechtliche Stellungnahme hinsichtlich der mit der Übernahme verbundenen Konsequenzen für KUKA unter dem Regime von CFIUS und ITAR eingeholt. Da die Verfahren bei den zuständigen Behörden noch nicht abgeschlossen sind, können zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen zu möglichen Umsetzungsmaßnahmen getroffen werden. Vorstand und Aufsichtsrat werden eine Würdigung der Gesamtsituation vornehmen, sobald die Verfahren bei den zuständigen Behörden abgeschlossen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat legen auf die Fortführung und die Intensivierung der bisherigen Kundenbeziehungen großen Wert. Während sie bei dem größten Teil der wichtigsten Kunden von der Fortsetzung der Zusammenarbeit ausgehen, können sie in einzelnen Teilsegmenten Änderungen nicht ausschließen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen derzeit nicht davon aus, dass etwaige Änderungen der Kundenbeziehungen erheblichen Einfluss auf die Geschäftslage haben werden.

9.3.2 Stellungnahme zu voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von KUKA

Der Vollzug des Angebots hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer von KUKA. Ihre Arbeitsverhältnisse bestehen mit demselben Arbeitgeber fort. Ein Betriebsübergang findet nicht statt. Die Inhalte der Arbeitsverträge werden durch den Vollzug des Angebots ebenfalls nicht berührt. Die bestehenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen gelten unverändert fort. Die bestehenden Arbeitnehmervertretungen, insbesondere die bestehenden Betriebsräte auf Unternehmens- und Betriebsebene der KUKA-Gruppe, werden durch den Vollzug des Angebots weder in ihrem Bestand noch in ihrer Zusammensetzung berührt. Sofern Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräte von Unternehmen von KUKA kraft einschlägigem Mitbestimmungsrecht gewählt wurden, bleiben diese auch nach dem Vollzug des Angebots im Amt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass sich die Bieterin und Midea im Hinblick auf die bestehenden Rechte der Arbeitnehmer, Betriebsräte und Ge-

werkschaften bei KUKA verpflichtet haben, KUKA nicht zu veranlassen, die bestehenden Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnliche Vereinbarungen der KUKA-Gruppe, insbesondere zu Beschäftigungsbedingungen, zu ändern, und die Rechte der Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften bei der KUKA-Gruppe, einschließlich der derzeit insofern eingerichteten Strukturen, zu respektieren.

Aufgrund der beabsichtigen fortbestehenden Eigenständigkeit von KUKA gehen Vorstand und Aufsichtsrat zudem nicht davon aus, dass der Vollzug des Angebots zu etwaigen Struktur- bzw. Integrationsmaßnahmen und damit zu einer Reduzierung der Arbeitsverhältnisse führen könnte. Vielmehr haben Vorstand und Aufsichtsrat auf der Grundlage der Angaben in der Angebotsunterlage und der Bereitschaftserklärungen in der Investorenvereinbarung Grund zu der Annahme, dass nach Vollzug des Angebots eine Erhöhung der Mitarbeiterzahlen, insbesondere im F&E-Bereich, erfolgen könnte.

Aufgrund der Erklärungen der Bieterin in der Angebotsunterlage und der Zusagen von Midea und der Bieterin in der Investorenvereinbarung gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass ein erfolgreiches Angebot keine Auswirkungen auf den Hauptsitz und die Zentrale von KUKA in Augsburg und auch nicht auf die Standorte der deutschen und anderer wichtiger Werke von KUKA im Ausland haben wird.

Vorstand und Aufsichtsrat werten die weitreichenden und langfristigen Verpflichtungen von Midea und der Bieterin im Hinblick auf die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte als ein außerordentlich wichtiges Signal für die besondere Bedeutung der Mitarbeiter für den Erfolg der KUKA.

9.4 Voraussichtliche Folgen für Aktionäre

Die folgenden Ausführungen behandeln einige Aspekte möglicher Folgen für Aktionäre, die das Angebot annehmen oder nicht annehmen. Die Aufzählung ist jedoch nicht vollständig und soll lediglich als Anhaltspunkt für die eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft dienen. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären, die Folgen sorgfältig zu prüfen und sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen. Je nach den persönlichen Verhältnissen des Aktionärs können andere Fragen entstehen oder Folgen in unterschiedlicher Weise relevant sein.

9.4.1 Voraussichtliche Folgen für Aktionäre, die das Angebot annehmen

KUKA-Aktionäre, die das Angebot annehmen, müssen unter anderem die folgenden Punkte berücksichtigen:

- KUKA-Aktionäre, die das Angebot annehmen, profitieren nicht länger von einer etwaigen günstigen Entwicklung des Börsenkurses der KUKA-Aktie oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der KUKA-Gruppe.
- Der Vollzug des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises erfolgen erst und nur dann, wenn alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat (zu den Einzelheiten siehe unter Ziffer 7.11.)
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage unter Ziffer 16 genannten Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Die KUKA-Aktionäre sind in Bezug auf die KUKA-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Zum Verkauf eingereichte KUKA-Aktien können laut der Angebotsunterlage nach dem Beginn der Annahmefrist im regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A2BPXK1 gehandelt werden. Der Handel mit zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien wird voraussichtlich drei Börsentage vor der voraussichtlichen Abwicklung des Angebots eingestellt. Aufsichtsrat und Vorstand weisen darauf hin, dass das Handelsvolumen der zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien jedenfalls zeitweise gering sein kann, was dazu führen kann, dass Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitnah ausgeführt werden und es zu einer erhöhten Volatilität oder Belastung des Kurses kommen kann.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Annahmefrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender KUKA-Aktien (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse KUKA-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den KUKA-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse KUKA-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleis-

tung zugunsten derjenigen KUKA-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

- Im Falle des Vollzugs des Angebots können grundsätzlich anschließend verschiedene Strukturmaßnahmen durchgeführt werden (was die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage für eine Reihe der in Betracht kommenden Strukturmaßnahmen gerade nicht anstrebt), die dazu führen könnten, dass KUKA-Aktionäre, die dieses Angebot nicht angenommen haben, Anspruch auf Abfindungs- oder Ausgleichszahlungen erhalten, welche niedriger oder höher als die Gegenleistung nach dem Angebot sein können.

9.4.2 Voraussichtliche Folgen für Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

Im Grundsatz gilt, dass KUKA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, Aktionäre von KUKA bleiben. Sie müssen jedoch unter anderem die folgenden Punkte berücksichtigen:

- Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, würden nicht von einer möglichen freiwilligen oder verpflichtenden (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen in Ziffer 8.1) Erhöhung der angebotenen Gegenleistung profitieren.
- KUKA-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, können immer noch auf dem Regulierten Markt und im elektronischen Handelssystem Xetra der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass das Angebot an und die Nachfrage nach KUKA-Aktien nach der erfolgreichen Abwicklung des Angebots geringer sein werden als heute und dass damit die Liquidität der KUKA-Aktien sinken wird. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht termingerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der KUKA-Aktien zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.
- Der Börsenkurs der KUKA-Aktien in den letzten Tagen vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage spiegelt vermutlich die Tatsache wider, dass die Bieterin am 18. Mai 2016 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Angebots bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der KUKA-Aktien nach Ablauf des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen wird.

- Sollte zwischen der Bieterin und KUKA als beherrschtem Unternehmen ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden (was die Bieterin jedoch ausweislich der Angebotsunterlage, konkretisiert durch die Investorenvereinbarung, gerade nicht anstrebt), wäre die Bieterin berechtigt, der Geschäftsführung von KUKA verbindliche Anweisungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit von KUKA zu erteilen und damit Kontrolle über die Geschäftsführung von KUKA auszuüben. Die Bestimmungen des Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags würden vorsehen, dass die Bieterin sämtliche Verluste von KUKA zum Jahresende übernehmen würde, während KUKA ihre gesamten Gewinne an die Bieterin abführen würde.

Gemäß § 304 Abs. 1 AktG würden die Bestimmungen des Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags weiterhin eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, den anderen KUKA-Aktionären einen angemessenen Ausgleich durch eine wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) zu leisten. Des Weiteren wäre die Bieterin verpflichtet, den KUKA-Aktionären den Erwerb ihrer KUKA-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (siehe § 305 Abs. 1 und 2 AktG). Die Angemessenheit der Ausgleichszahlung und der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Ausgleichszahlung oder Barabfindung kann dem Angebotspreis pro KUKA-Aktie entsprechen oder höher oder niedriger sein.

- Falls die Bieterin nach Abwicklung des Angebots mindestens 95 % des KUKA-Grundkapitals hält, sind die KUKA-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c WpÜG berechtigt, das Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist zum Angebotspreis anzunehmen. Die Bieterin wird das Erreichen der Beteiligungshöhe von 95 % unverzüglich gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen. Die Andienungsfrist beginnt, sobald die Bieterin ihre Verpflichtung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG erfüllt hat.
- Sollte die Bieterin nach Abwicklung des Angebots mindestens 90 % des zu dem Zeitpunkt bestehenden KUKA-Grundkapitals halten, ist sie berechtigt, eine Aufwärtsverschmelzung durchzuführen und in Verbindung damit die Übertragung aller ausstehenden KUKA-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG zu verlangen (wobei die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage dies gerade nicht beabsichtigt). Die Aufwärtsverschmelzung würde des Weiteren

zu einer Beendigung der Börsennotierung der KUKA-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse führen.

- Die Bieterin könnte ferner nach Abwicklung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des rechtlich Zulässigen KUKA veranlassen, einen Widerruf der Zulassung der KUKA-Aktien zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen (was die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage gerade nicht beabsichtigt). Eine Beendigung der Börsennotierung würde die Liquidität und die Handelbarkeit der KUKA-Aktien erheblich vermindern. Außerdem könnten KUKA-Aktionäre nicht länger von den gesteigerten Berichtspflichten des *Prime Standard* der Frankfurter Wertpapierbörse profitieren. Ob ein solcher Widerruf der Zulassung ein Angebot an die Aktionäre der ausstehenden KUKA-Aktien zum Erwerb ihrer KUKA-Aktien gegen die Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach § 39 Börsengesetz voraussetzt, ist vom Einzelfall abhängig. Es ist daher nicht sicher, dass den KUKA-Aktionären im Fall eines Widerrufs der Zulassung ein Barabfindungsangebot gemacht werden wird.

10. **HINWEIS AUF MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE UND WEITERE DIE MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS SPEZIFISCH BETREFFENDE GESICHTSPUNKTE**

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf KUKA oder ihre Organe ausgeübt.

10.1 Beziehungen zu Aktionären mit wesentlichem Anteilsbesitz

Das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Friedhelm Loh ist Alleingesellschafter der SWOCTEM GmbH, die 10,278% des Kapitals und der Stimmrecht der Gesellschaft hält.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Hubert Lienhard ist Vorsitzender der Geschäftsführung der Voith GmbH. Die J.M. Voith GmbH & Co. Beteiligungen KG, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Voith GmbH, hält 25,105 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft.

10.2 Mögliche persönliche Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der Zielgesellschaft gehandelt haben.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats stellen darüber hinaus fest, dass ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin weder Geldleistungen noch andere geldwerte Leistungen gewährt oder solche Leistungen in Aussicht gestellt worden sind.

11. ABSICHTEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, SOWEIT SIE INHABER VON KUKA-AKTIE SIND, IM HINBLICK AUF DAS ANGEBOT

Der Vorstandsvorsitzende Dr. Till Reuter erklärt, dass er beabsichtigt, das Angebot für 10.039 der von ihm gehaltenen 20.078 KUKA-Aktien anzunehmen.

Das Vorstandsmitglied Peter Mohnen erklärt, dass er beabsichtigt, das Angebot für alle von ihm gehaltenen 2.218 KUKA-Aktien anzunehmen.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Wilfried Eberhardt erklärt, dass er beabsichtigt, das Angebot für 1.000 der von ihm gehaltenen 1.555 KUKA-Aktien anzunehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Armin Kolb und Carola Leitmeir erklären, dass sie für die von Ihnen gehaltenen Aktien nicht die Absicht haben, das Angebot anzunehmen. Die von den genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats gehaltenen Aktien betragen insgesamt weniger als 0,01% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft.

Herr Dr. Friedhelm Loh, erklärt, dass sich die SWOCTEM GmbH für die von ihr gehaltenen 10,278% des Grundkapitals und der Stimmrechte bisher weder eine Absicht zur Annahme noch zur Ablehnung des Angebots gebildet habe.

Über die vorgenannten Beteiligungen hinaus hält kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats unmittelbar oder mittelbar KUKA-Aktien.

Herr Dr. Hubert Lienhard weist als Mitglied des Aufsichtsrats darauf hin, dass er in seiner Funktion als Vorsitzender der Geschäftsführung der Voith GmbH die Unternehmen der Voith Gruppe nicht kontrolliert und dass die Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots von den zuständigen Gremien der Voith-Gruppe zu gegebener Zeit getroffen wird.

12. EIGENE AKTIE VON KUKA

KUKA hält zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine eigenen Aktien.

13. ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft halten die angebotene Gegenleistung vor dem Hintergrund des Börsenkurses der KUKA-Aktien vor der Bekannt-

gabe der Entscheidung zur Abgabe des Angebots sowie angesichts der Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft nach Maßgabe der in dieser Stellungnahme enthaltenen Erläuterungen für fair und angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Außerdem bewerten der Vorstand und der Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten im Hinblick auf den weiteren Geschäftsbetrieb der Zielgesellschaft als grundsätzlich positiv. Sie sind daher der Auffassung, dass ein erfolgreicher Vollzug des Angebots im Interesse der Zielgesellschaft liegt.

Auf dieser Grundlage und nach Maßgabe der in dieser Stellungnahme enthaltenen Erläuterungen empfehlen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Aktionären der Zielgesellschaft daher, das Angebot anzunehmen. Hinsichtlich der derzeit bestehenden Großaktionäre weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass für diese die Bewertung des Angebots möglicherweise von weitergehenden strategischen Erwägungen abhängig ist.

Allerdings weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat darauf hin, dass jeder Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft, des aktuellen Börsenkurses (der zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Stellungnahme leicht unterhalb des Angebotspreises liegt) und des Werts der KUKA-Aktien seine eigene Entscheidung darüber treffen muss, ob und für wie viele KUKA-Aktien er das Angebot annimmt oder nicht.

Diese Stellungnahme und die vorstehende Empfehlung wurden jeweils am 28. Juni 2016 vom Vorstand einstimmig (ohne Enthaltungen) und vom Aufsichtsrat mit 10 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften haften weder die Mitglieder des Vorstands noch die Mitglieder des Aufsichtsrats für wirtschaftliche Beeinträchtigungen von KUKA-Aktionären, die auf die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots zurückzuführen sind. Insbesondere geben der Vorstand und der Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, z. B. bei Durchführung einer Strukturmaßnahme (z. B. *Squeeze-out*, Abschluss eines Unternehmensvertrags, *Delisting*), gegebenenfalls eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgesetzt werden wird, auf die die Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben werden.

Augsburg, den 28. Juni 2016

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Anlage 8.5 a

Fairness Opinion
Commerzbank AG
(deutsche Fassung)

Private / Confidential

KUKA Aktiengesellschaft
Zugspitzstraße 140

86165 Augsburg

Frankfurt am Main, 21. Juni 2016

An:

Herrn Dr. Till Reuter,
Herrn Bernd Minning,

Fairness Opinion im Zusammenhang mit dem öffentlichen Übernahmeangebot der MECCA International (BVI) Limited für Aktien der KUKA Aktiengesellschaft vom 16. Juni 2016

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,

die MECCA International (BVI) Limited (der „**Bieter**“), eine 100%ige Beteiligungsgesellschaft der Midea Group Co., Ltd., hat am 18. Mai 2016 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 29 Absatz 1, 34 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) für die KUKA Aktiengesellschaft (die „**Zielgesellschaft**“, „**KUKA**“ oder der „**Auftraggeber**“) veröffentlicht. Daher bietet der Bieter den Aktionären der Zielgesellschaft nunmehr an, ihre Aktien an der KUKA Aktiengesellschaft im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebotes (das „**Übernahmeangebot**“) gemäß §§ 29 Absatz 1, 34 WpÜG zu erwerben. Die Bedingungen des Übernahmeangebotes werden detailliert in der Angebotsunterlage, welche der Bieter am 16. Juni 2016 gemäß § 14 Absatz 3 WpÜG veröffentlicht hat (die „**Angebotsunterlage**“), beschrieben.

Ausweislich der Angebotsunterlage bietet der Bieter den Aktionären der Zielgesellschaft für ihre Aktien eine Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 115,00 je Stückaktie (die „**Gegenleistung**“).

In diesem Zusammenhang hat KUKA die Commerzbank AG („**Commerzbank**“, „**uns**“, oder „**wir**“) beauftragt, für ihren Vorstand und Aufsichtsrat eine vertrauliche schriftliche Stellungnahme abzugeben, ob die Gegenleistung aus Sicht der Commerzbank finanziell angemessen für die Aktionäre der Zielgesellschaft ist (mit Ausnahme des Bieters und dessen verbundene Unternehmen) (die „**Stellungnahme**“). Mit „**Transaktion**“ ist im Folgenden der Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft durch den Bieter im Kontext des Übernahmeangebotes zu verstehen. Die Commerzbank ist ausschliesslich für die Erstellung der Stellungnahme beauftragt und erhält für ihre Tätigkeit ein marktübliches Honorar, welches vom Erfolg der Transaktion unabhängig ist.

Die vorliegende Stellungnahme ist ausschließlich zur Verwendung und Nutzung durch den Vorstand und Aufsichtsrat von KUKA zur Unterstützung bei der Beurteilung des Übernahmeangebotes bestimmt und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Entscheidung über die

Transaktion selbst und deren Auswirkungen liegen allein in der Verantwortung des Auftraggebers bzw. den Aktionären der Zielgesellschaft; hierfür übernimmt Commerzbank keine Verantwortung. Commerzbank übernimmt insbesondere keinerlei Haftung gegenüber den Aktionären des Auftraggebers. Dieser Stellungnahme kommt des Weiteren keinerlei Schutzwirkung für Aktionäre, Führungskräfte, Arbeitnehmer oder Kreditgeber von Auftraggeber, Bieter oder einer sonstigen Partei zu.

Zur Vorbereitung dieser Stellungnahme haben wir folgende Erkenntnisquellen berücksichtigt bzw. wurden uns die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt:

1. Öffentlich verfügbare Geschäftsberichte und Unternehmenspräsentationen;
2. Unterlagen der Internetseite <https://www.partnershipinrobotics.com/de/home/>, insbesondere die Angebotsunterlage vom 16. Juni 2016;
3. Vom Vorstand und Aufsichtsrat genehmigte Unternehmensplanung;
4. Gespräche mit dem Management der Zielgesellschaft zur Erläuterung der Strategie und Unternehmensplanung;

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Stellungnahme haben wir:

1. die in der oben genannten Aufstellung enthaltenen finanziellen Rahmenbedingungen durchgesehen;
2. bestimmte öffentlich zugängliche Geschäfts- und Finanzinformationen bezüglich KUKA gesichtet und analysiert;
3. bestimmte interne wirtschaftliche Informationen, einschließlich von KUKA erstellter Finanzplanungen berücksichtigt, die uns zum Zwecke unserer Analyse zur Verfügung gestellt wurden;
4. basierend auf den in Ziffern 2 und 3 genannten Informationen die Vermögens- und Finanzlage der Zielgesellschaft bewertet;
5. die oben unter Ziffer 2 genannten Daten mit gleichartigen Daten bestimmter anderer börsennotierter Unternehmen verglichen, die aus Kapitalmarktsicht vergleichbar mit KUKA sein könnten; und
6. die finanziellen Bedingungen ausgewählter anderer Angebote, Akquisitionen/Fusionen und Unternehmenszusammenschlüsse in der jüngeren Vergangenheit im Bereich Automatisierungslösungen im Besonderen und in anderen Branchen im Allgemeinen durchgesehen und berücksichtigt, die nach unserer Auffassung für unsere Untersuchung von Bedeutung sind.

Bei unserer Prüfung und Analyse und bei der Erstellung dieser Stellungnahme sind wir von der Richtigkeit und Vollständigkeit aller historischen finanziellen, wirtschaftlichen und sonstigen Informationen ausgegangen, die uns übermittelt oder mit uns diskutiert wurden oder öffentlich verfügbar waren. Wir haben keine dieser Informationen im Hinblick auf ihre Richtigkeit unabhängig überprüft. Zudem haben wir uns auf die Plausibilität und Richtigkeit der Unternehmensplanung für die Zielgesellschaft, die Hinweise bezüglich der langfristigen betrieblichen und finanziellen Leistung der Zielgesellschaft, die uns durch KUKA zur Verfügung gestellt wurden, verlassen und haben vorausgesetzt, dass diese Planungen, Hinweise und Analysen in vernünftiger Art und Weise nach

bestem Wissen und basierend auf den besten, dem Management von KUKA derzeit zur Verfügung stehenden Beurteilungen und Schätzungen erarbeitet wurden.

Wir haben weder die Geschäftsbücher und -unterlagen von KUKA geprüft noch irgendeine Besichtigung der Zielgesellschaft sowie des Eigentums, der Betriebsgegenstände oder der sonstigen Aktiva von KUKA durchgeführt noch deren jeweilige Verbindlichkeiten unabhängig bewertet, noch wurde uns eine solche unabhängige Bewertung oder Einschätzung zur Verfügung gestellt. Wir haben vorausgesetzt, dass die Einholung aller regulatorischer und sonstiger Genehmigungen und Zustimmungen Dritter, die für die Durchführung der Transaktion erforderlich sind und zum Datum der vorliegenden Stellungnahme noch nicht erteilt wurden, keine nachteiligen Auswirkungen auf den Auftraggeber haben.

Unsere Stellungnahme bezieht sich nicht auf rechtliche, regulatorische, steuerliche oder die Rechnungslegung betreffende Fragen. Ebenso enthält sie keine Empfehlung, ob die Aktionäre der Zielgesellschaft das Angebot des Bieters annehmen sollen oder nicht. Wir treffen darüber hinaus keine Aussage darüber, ob das Übernahmeangebot (einschließlich der Gegenleistung) den rechtlichen Anforderungen des WpÜG oder sonstiger anwendbarer kapitalmarktrechtlicher Vorschriften entspricht.

Bei dieser Stellungnahme und den zugrundeliegenden Wertanalysen handelt es sich nicht um ein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund von Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird, insbesondere nicht um eine durch einen Wirtschaftsprüfer erstellte Stellungnahme. Diese Stellungnahme und die Wertanalysen sollten nicht als ein solches Wertgutachten verstanden werden. Insbesondere hat Commerzbank keine Bewertung auf Basis der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten Standards IDW S1 und IDW S8 durchgeführt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Frage, ob die Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die Aktionäre der Zielgesellschaft angemessen ist; sie beinhaltet keinerlei Einschätzungen zu irgendwelchen anderen Bedingungen der Transaktion. Insbesondere betrifft unsere Stellungnahme nicht (i) die Art der vom Bieter zu erbringenden Gegenleistung, (ii) die grundlegende Beurteilung der Transaktion durch die Organe der Zielgesellschaft, sowie (iii) die finanzielle Situation von KUKA, des Bieters oder jeglicher gemeinsamer Unternehmung nach der Durchführung dieser Transaktion oder zu jedem anderen Zeitpunkt.

Auf der Grundlage der oben beschriebenen Annahmen und Einschränkungen sind wir der Auffassung, dass die für den Erwerb der Aktien der Zielgesellschaft im Rahmen des Übernahmeangebots angebotene Gegenleistung von EUR 115,00 pro Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Unsere Stellungnahme beruht auf den wirtschaftlichen Marktbedingungen und anderen Umständen, wie sie sich nach unserer Kenntnis zum Stichtag, der von uns vorgenommenen Bewertungsanalyse vom 21. Juni 2016 darstellten. Wir weisen darauf hin, dass spätere Entwicklungen Auswirkungen auf diese Stellungnahme haben können und dass wir keine Verpflichtung haben, diese Stellungnahme zu aktualisieren, zu überprüfen oder zu bestätigen. Mit dieser Stellungnahme bringen wir keinerlei Meinung im Hinblick auf den zukünftigen Aktienpreis zum Ausdruck, zu dem Aktien der Zielgesellschaft möglicherweise zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt werden.

Diese Stellungnahme erfolgt in Verbindung mit unserer Mandatsvereinbarung vom 18. Juni 2014. Alle Bedingungen der Mandatsvereinbarung gelten auch für diesen Brief.

Im Zusammenhang mit ihrer üblichen Geschäftstätigkeit können Unternehmen der Commerzbank Gruppe ein wirtschaftliches Interesse an der Transaktion haben. Insbesondere ist es möglich, dass

Unternehmen der Commerzbank Gruppe im Hinblick auf KUKA oder andere Unternehmen, die ein Interesse an der Transaktion haben können (i) als „Market Maker“ in deren Wertpapieren agieren, (ii) und/oder für ihre Kunden, betreute Fonds oder auf eigene Rechnung deren Wertpapiere halten oder mit ihnen handeln, und/oder (iii) Rundschreiben herausgeben, die Investitionshinweise über sie und ihre Wertpapiere enthalten, und/oder für sie (iv) Geschäftsbanken- und Finanzierungsmittel erbringen, und/oder (v) Investmentbanking-Dienstleistungen zur Verfügung stellen, und/oder (vi) Versicherungsdienstleistungen erbringen, wobei dies in allen Fällen einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Transaktion haben kann.

Dieser Brief wurde ausschließlich zur Kenntnis und zum Nutzen des Vorstands und Aufsichtsrates von KUKA erstellt. Dieser Brief, sein Inhalt und alle dazugehörigen schriftlichen Stellungnahmen und sonstigen Bewertungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung anderen Personen, hiervon ausgenommen sind die rechtlichen Berater des Auftraggebers, weder vollständig noch teilweise zugänglich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Commerzbank Aktiengesellschaft



Dr. Olaf Schween
Managing Director



Sebastian Voigt
Director

Anlage 8.5 b

Fairness Opinion

Deutsche Bank AG

(englische Fassung und unverbindliche deutsche Übersetzung)



24 June 2016

The Members of the Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
KUKA Aktiengesellschaft

The Members of the Executive Board (*Vorstand*)
KUKA Aktiengesellschaft

Zugspitzstraße 140
86165 Augsburg
Germany

Dear Sirs

Deutsche Bank AG, Frankfurt ("**Deutsche Bank**"), has been engaged by KUKA Aktiengesellschaft (the "**Client**") to act as its joint financial adviser in connection with the public tender offer (the "**Offer**" or the "**Transaction**") for the issued and outstanding ordinary bearer shares of the Client made by MECCA International (BVI) Limited, Road Town, Tortola, British Virgin Islands (the "**Purchaser**"), a 100% subsidiary of Midea Group Co., Ltd., Foshan City, P.R. China, upon the terms and subject to the conditions described in the offer document prepared in relation to the Offer (the "**Offer Document**", published on *16 June 2016*). The Offer Document provides that, *inter alia*, the consideration proposed to be paid by the Purchaser to the Shareholders (as defined below) pursuant to the Offer (the "**Consideration**") is EUR 115 per ordinary bearer share of the Client, to be paid in cash.

The Client has requested that Deutsche Bank provides an opinion addressed to the members of the management board (*Mitglieder des Vorstands*) of the Client and the members of the supervisory board (*Mitglieder des Aufsichtsrats*) of the Client (the "**Boards**") as to whether the Consideration proposed to be paid by the Purchaser to the Shareholders is fair, from a financial point of view, to the Shareholders.

For the purposes of this letter: "**DB Group**" shall mean Deutsche Bank AG and its subsidiary undertakings from time to time; "**Shareholders**" shall mean the holders of ordinary bearer shares in the share capital of the Client from time to time, excluding the Purchaser and its affiliates; "**subsidiary undertakings**" shall be construed in accordance with section 15 of the German Stock Corporation Act; and "**person**" shall include a reference to an individual, body corporate, association or any form of partnership (including a limited partnership).

In connection with Deutsche Bank's role as joint financial adviser to the Client, and in arriving at the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has:

- (i) reviewed certain publicly available financial and other information concerning the Client, and the Purchaser and certain financial forecasts and other information furnished to it by the Client;
- (ii) held discussions with members of the senior management of the Client regarding the businesses and prospects of the Client, respectively;



- (iii) reviewed the reported prices and trading activity for the ordinary shares in the share capital of the Client;
- (iv) to the extent publicly available, compared certain financial and stock market information for the Client with similar financial and stock market information for certain selected companies which Deutsche Bank has considered comparable to the Client and whose securities are publicly traded;
- (v) reviewed the financial aspects of certain selected offers and merger and acquisition transactions which Deutsche Bank has considered comparable to the Offer or, as applicable, the Transaction;
- (vi) reviewed the financial terms of the Offer;
- (vii) reviewed the Offer Document and
- (viii) performed such other studies and analyses, and considered such other factors, as it deemed appropriate

In conducting its analyses and arriving at the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has utilized a variety of generally accepted valuation methods commonly used for these types of analyses. The analyses conducted by Deutsche Bank were prepared solely for the purpose of enabling Deutsche Bank to provide the opinion contained in this letter to the Boards as to the fairness, from a financial point of view, to the Shareholders of the Consideration and do not purport to be appraisals or necessarily reflect the prices at which businesses or securities may actually be sold, which are inherently subject to uncertainty.

The opinion contained in this letter is not based on a valuation typically prepared by auditors with regard to German corporate law requirements, and Deutsche Bank has not prepared a valuation on the basis of IDW Standard S 1 Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen*) published by the Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Also, the opinion contained in this letter has not been prepared in accordance with the IDW Standard S 8 Principles for the preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions*).

Deutsche Bank has not assumed responsibility for, and has not independently verified, any information, whether publicly available or furnished to it, concerning the Client or the Purchaser, including, without limitation, any financial information, forecasts or projections considered in connection with the rendering of the opinion contained in this letter. Accordingly, for the purposes of rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has, with the Client's permission, assumed and relied upon the accuracy and completeness of all such information. Deutsche Bank has not conducted a physical inspection of any of the properties or assets, and has not prepared or obtained any independent valuation or appraisal of any of the assets or liabilities (including, without limitation, any contingent, derivative, or off-balance sheet assets and liabilities), of the Client or any of its affiliates, nor has Deutsche Bank evaluated the solvency or fair value of the Client or the Purchaser under any applicable law relating to bankruptcy, insolvency or similar matters.

With respect to the financial forecasts and projections made available to Deutsche Bank and used in its analyses, Deutsche Bank has assumed, with the Client's permission, that they have been reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and judgements of the management of the Client as to the matters covered thereby. In rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank expresses no view as to the reasonableness of any such financial information, forecasts and projections or the assumptions on which they are based.



For the purposes of rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has assumed, with the Client's permission, that the Transaction will, in all respects material to its analysis, be consummated in accordance with the terms of the Offer, without any material waiver, modification or amendment of any term, condition or agreement. Deutsche Bank has also assumed, with the Client's permission, that all material governmental, regulatory or other approvals and consents required in connection with the making of the Offer or, as applicable the completion of the Transaction will be obtained and that, in connection with obtaining any necessary governmental, regulatory or other approvals and consents, no material restrictions will be imposed.

Deutsche Bank is not a legal, regulatory, tax or accounting expert and has relied on the assessments made by the Client and its professional advisers with respect to such issues.

The opinion contained in this letter is: (i) limited to the fairness, from a financial point of view, of the Consideration to the Shareholders; (ii) subject to the assumptions, limitations, qualifications and other conditions contained in this letter; and (iii) necessarily based on financial, economic, market and other conditions, and the information made available to Deutsche Bank, as of the date of this letter.

The Client has not asked Deutsche Bank to, and the opinion contained in this letter does not, address the fairness of the Offer or the Transaction, or any consideration received in connection with the Offer or the Transaction, to the holders of any class of securities, creditors or other constituencies of the Client (other than the Shareholders), nor does it address the fairness of the contemplated benefits of the Offer or the Transaction (other than the Consideration). Deutsche Bank expressly disclaims any undertaking or obligation to advise any person of any change in any fact or matter affecting this letter or the opinion contained in this letter of which it or any other member of the DB Group becomes aware after the date of this letter. Deutsche Bank expresses no opinion as to the merits of the underlying decision of the Shareholders to accept the Offer or to engage in the Transaction. In addition, Deutsche Bank does not express any view or opinion as to the fairness, financial or otherwise, of the amount or nature of any compensation payable to, or to be received pursuant to the Offer or as a result of the Transaction by, any of the officers, directors, or employees of any of the persons to whom the Offer is made or any of the parties to the Transaction, or any class of such persons. The opinion contained in this letter does not address the prices at which the ordinary shares in the share capital of the Client or any other securities will trade following the making or acceptance of the Offer or the announcement or completion of the Transaction.

In consideration for the performance by Deutsche Bank of its services as a joint financial adviser to the Client in connection with the Transaction, Deutsche Bank will be paid a fee, a part of which may be contingent upon the delivery of this letter and a significant amount of which is contingent upon the completion of the Transaction. The Client has also agreed to indemnify Deutsche Bank and, *inter alia*, each other member of the DB Group against, and, at all times, hold Deutsche Bank and, *inter alia*, each other member of the DB Group harmless from and against, certain liabilities in connection with the engagement of Deutsche Bank as a financial adviser to the Client in connection with the Transaction.

One or more members of the DB Group has, from time to time, provided investment banking, commercial banking (including, without limitation, extension of credit) and other financial services to the Client and/or the Purchaser or its / their respective affiliates for which it has received compensation, including, without limitation, the acquisition of Swisslog Holding AG in December 2014. One or more members of the DB Group has provided, and may provide, from time to time, investment banking, financing, financial advisory and other financial services to Midea Group Co. Ltd. In the ordinary course of its business, one or more



members of the DB Group may actively trade in the ordinary shares in the share capital or any other securities, and other instruments and obligations, of the Client and the Purchaser for its own account and/or for the account of its respective customers. Accordingly, one or more members of the DB Group may, at any time, hold a long or short position in any such ordinary shares, securities, instruments and obligations. For the purposes of rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has not considered any information that may have been provided to it in any such capacity, or in any capacity other than in its capacity as fairness opinion provider.

Based upon, and subject to, the foregoing, it is Deutsche Bank's opinion as investment bankers that, as of the date of this letter, the Consideration is fair, from a financial point of view, to the Shareholders.

This letter has been approved and authorized for issuance by a fairness opinion review committee, is addressed to, and is for the use and benefit of, the Boards, and is not a recommendation to the Shareholders to accept or reject the Offer. This letter, and the opinion contained in this letter, is intended solely for the use of the Boards in considering the Offer or the Transaction. This letter and its contents, including the opinion contained in this letter, shall not be used or relied upon by any other person or for any other purpose.

Without the prior written consent of Deutsche Bank, this letter shall not, in whole or in part, be disclosed, reproduced, disseminated, summarised, quoted or referred to at any time, in any manner or for any purpose to any other person or in any public report, public document, press release, public statement or other public communication (each, a "**Public Disclosure**"), *provided, however, that* the Client shall be entitled to disclose this letter and its contents, including the opinion contained in this letter: (i) as expressly required by applicable law or regulation (including, without limitation, in any disclosure document expressly required by applicable law or regulation to be filed by the Client with any applicable securities regulatory authorities with respect to the Offer or the Transaction); or (ii) on a confidential and non-reliance basis to the professional advisers of the Client in relation to the Offer or the Transaction, *provided, further, that* this letter is disclosed in full, and that any description of, or reference to, Deutsche Bank or any other member of the DB Group in such Public Disclosure is in a form acceptable to Deutsche Bank and its professional advisers.

In the event that Deutsche Bank grants its prior written consent to any such disclosure, reproduction, dissemination, summary, quotation of, or reference to, this letter to any such other person (each, a "**Third Party Recipient**") or in any such Public Disclosure, or in the event that this letter or the opinion contained in this letter is otherwise disclosed to any Third Party Recipient, neither Deutsche Bank nor any other member of the DB Group assumes or will assume any liability or is or will be liable to any such Third Party Recipient, or to any person claiming through any such Third Party Recipient in relation to this letter or the opinion contained in this letter. For the avoidance of doubt, no contractual relationship shall exist or arise under any circumstances between any such Third Party Recipient and Deutsche Bank in relation to this letter or the opinion contained in this letter. Furthermore, Deutsche Bank has agreed with the Client that no such Third Party Recipient is included in the scope of protection of this letter or the opinion contained in this letter, even if this letter or the opinion contained in this letter has been disclosed to such Third Party Recipient with the prior written consent of Deutsche Bank.



Yours faithfully,

DEUTSCHE BANK AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Julian Schoof', written above a horizontal line.

Name: Julian Schoof

Title: Managing Director

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Holger Knittel', written above a horizontal line.

Name: Holger Knittel

Title: Managing Director

24. Juni 2016

Mitglieder des Aufsichtsrates

KUKA Aktiengesellschaft

Mitglieder des Vorstands

KUKA Aktiengesellschaft

Zugspitzstraße 140
86165 Augsburg
Germany

Dies ist eine unverbindliche Übersetzung; allein maßgeblich ist die englischsprachige Originalfassung der Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bank AG, Frankfurt (die „**Deutsche Bank**“) ist als einer der Finanzberater der KUKA Aktiengesellschaft (der „**Kunde**“) beauftragt worden, im Hinblick auf das öffentliche Übernahmeangebot (das „**Angebot**“ bzw. die „**Transaktion**“) für die Inhaber-Stammaktien des Kunden durch MECCA International (BVI) Limited, Road Town, Tortola, British Virgin Islands (der „**Käufer**“) tätig zu werden. Die Transaktion richtet sich nach den Bestimmungen und unterliegt den Bedingungen des Angebotsdokumentes vom 16. Juni 2016 (die „**Angebotsunterlage**“). Die Angebotsunterlage regelt, *unter anderem*, dass die vorgeschlagene, zu zahlende Gegenleistung (die „**Gegenleistung**“) des Käufers an die Aktieninhaber (nachfolgend definiert) €115 pro Inhaber-Stammaktie beträgt und in bar zu entrichten ist.

Der Kunde hat die Deutsche Bank beauftragt, eine Stellungnahme gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes des Kunden und den Mitgliedern des Aufsichtsrates des Kunden (gemeinsam die „**Gremien**“) zu der Frage zu erstellen, ob die vorgeschlagene, vom Käufer an die Aktieninhaber zu zahlende Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die Aktieninhaber angemessen ist.

Für die Zwecke dieses Schreibens sind die hiernach genannten Begriffe wie folgt zu verstehen: „**Deutsche Bank Gruppe**“ ist die Deutsche Bank AG und ihre Tochtergesellschaften; „**Aktieninhaber**“ sind die Inhaber der Aktien des Kunden mit Ausnahme des Käufers und seiner Tochtergesellschaften *soweit vorhanden*; „**Tochtergesellschaften**“ sind solche, die vom Anwendungsbereich des § 15 AktG erfasst sind; und „**Person**“ ist jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder sonstige Vereinigung (einschließlich solche mit beschränkter Haftung).

Die Deutsche Bank hat sich in ihrer Rolle als einer der Finanzberater des Kunden und um zu ihrer Stellungnahme zu gelangen, auf die folgenden Informationsquellen gestützt:

- (i) Verschiedene öffentlich verfügbare Finanz- und sonstige Informationen bezüglich des Kunden und des Käufers, einschließlich finanzieller Projektionen und anderer Informationen, die vom Kunden bereit gestellt wurden;

- UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG -

- (ii) Gespräche mit Führungskräften des Kunden hinsichtlich des Geschäftsbetriebs und der Geschäftsaussichten des Kunden;
- (iii) Kursentwicklungen und Handelsvolumen der Aktien des Kunden;
- (iv) Soweit öffentlich verfügbar, Vergleiche bestimmter Finanz- und Börseninformationen über den Kunden mit entsprechenden Finanz- und Börseninformationen über ausgewählte Gesellschaften, welche die Deutsche Bank als mit dem Kunden vergleichbar erachtet und deren Aktien öffentlich gehandelt werden;
- (v) Finanzielle Aspekte ausgewählter M&A Transaktionen, welche aus Sicht der Deutschen Bank mit dem Angebot bzw. der Transaktion vergleichbar sind;
- (vi) Die finanziellen Konditionen des Angebotes;
- (vii) Die Angebotsunterlage; und
- (viii) Andere Untersuchungen und Analysen sowie die Erwägung sonstiger Faktoren, die von ihr als angemessen erachtet werden.

Bei der Vornahme der Analysen und dem Verfassen dieser Stellungnahme hat die Deutsche Bank eine Vielzahl von allgemein anerkannten und für diese Art von Analysen üblichen Bewertungsmethoden herangezogen. Diese Analysen wurden von der Deutschen Bank ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen, eine Stellungnahme gegenüber den Gremien darüber abzugeben, ob die vom Käufer zu zahlende Gegenleistung für die Aktieninhaber aus finanzieller Sicht angemessen ist. Sie stellen kein Bewertungsgutachten dar und treffen keine Aussagen über tatsächlich erzielbare Preise für den Verkauf von Unternehmen oder Wertpapieren, denen von Natur aus Ungewissheit anhaftet.

Der Stellungnahme der Deutschen Bank liegt keine Unternehmensbewertung zu Grunde, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. Die Deutsche Bank hat kein Wertgutachten nach den Vorgaben des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten IDW Standard *Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen* (IDW S 1) erstellt. Auch wurde diese Stellungnahme nicht nach den Vorgaben des IDW Standard *Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions* (IDW S 8) erstellt.

Die Deutsche Bank übernimmt keine Verantwortung für Informationen über den Kunden, einschließlich jeglicher Finanzinformationen, Planzahlen oder Schätzungen, die sie bei der Erstellung ihrer Stellungnahme berücksichtigt hat, seien diese öffentlich verfügbar oder ihr zur Verfügung gestellt worden, und hat diese Informationen nicht selbst überprüft. Entsprechend hat die Deutsche Bank für Zwecke dieser Stellungnahme auftragsgemäß die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen sowie öffentlich zugänglicher Informationen unterstellt und sich auf diese Informationen verlassen. Die Deutsche Bank hat keine physische Inspektion der Liegenschaften und Grundstücke oder sonstiger Vermögenswerte durchgeführt. Sie hat auch keine unabhängige Bewertung oder Schätzung des Wertes von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten (einschließlich bedingter, derivativer oder außerbilanzieller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten) des Kunden oder eines verbundenen Unternehmens vorgenommen oder eingeholt. Auch hat die Deutsche Bank weder die Zahlungsfähigkeit des Kunden oder des Käufers begutachtet noch deren Wert nach etwa anwendbaren insolvenzrechtlichen oder ähnlichen Vorschriften bestimmt.

Im Hinblick auf die Analysen und Prognosen, die der Deutschen Bank zur Verfügung gestellt wurden und die sie für ihre Untersuchungen verwendet hat, hat die Deutschen Bank

- UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG -

auftragsgemäß angenommen, dass diese mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt wurden und jeweils die aktuell bestmöglichen Schätzungen und Beurteilungen des Kunden zu den jeweiligen Inhalten darstellen. Mit dieser Stellungnahme trifft die Deutsche Bank keine Einschätzung darüber, ob die Analysen und Prognosen oder die ihnen zugrunde liegenden Annahmen angemessen sind.

Zum Zwecke dieser Stellungnahme hat die Deutsche Bank auftragsgemäß im Hinblick auf alle für ihre Analyse erheblichen Umstände unterstellt, dass die Transaktion in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Angebotes umgesetzt wird, ohne dass ein Verzicht auf eine wesentliche Bestimmung oder eine wesentliche Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung erklärt oder getroffen wird. Ferner hat die Deutsche Bank auftragsgemäß unterstellt, dass, sofern für ihre Stellungnahme wesentlich, alle erforderlichen behördlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Zustimmungserfordernisse im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebots bzw. der Transaktion erlangt werden, und in Zusammenhang mit der Erteilung solch erforderlicher Genehmigungen und Zustimmungen dem Kunden keine wesentlichen Beschränkungen auferlegt werden.

Die Deutsche Bank ist kein Experte in rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Angelegenheiten oder Fragen der Rechnungslegung und hat sich insoweit auf die Einschätzungen seitens des Kunden und seiner Berater für solche Themen verlassen.

Diese Stellungnahme (i) ist beschränkt auf die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistung für die Aktieninhaber; (ii) unterliegt den hierin getroffenen Annahmen, Einschränkungen, Vorbehalten und anderen Bedingungen und (iii) wurde notwendigerweise auf der Grundlage der finanziellen, wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Umständen und Informationen erstellt, die zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme der Deutschen Bank zur Verfügung gestellt worden waren.

Auftragsgemäß bezieht sich diese Stellungnahme nicht auf die Angemessenheit des Angebots oder der Transaktion, oder jeglicher Leistungen, die im Rahmen des Angebots oder der Transaktion erlangt werden, aus Sicht der Inhaber jeglicher Art von Wertpapieren, der Gläubiger oder anderer Interessensgruppen des Kunden (mit Ausnahme der Aktieninhaber). Sie bezieht sich auch nicht auf die Angemessenheit des voraussichtlichen Nutzens des Angebots bzw. der Transaktion (mit Ausnahme der Gegenleistung). Die Deutsche Bank übernimmt ausdrücklich keine Verpflichtung, andere Personen über Veränderungen von Tatsachen oder Umständen zu informieren, die ihr oder einem Mitglied der Deutschen Bank Gruppe nach Erstellung dieses Schreibens zur Kenntnis gelangten und die Auswirkungen auf dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme haben könnten. Die Deutsche Bank trifft keine Aussage zu den Umständen der zugrundeliegenden Entscheidung der Aktieninhaber, ein Angebot anzunehmen bzw. die Transaktion durchzuführen. Des Weiteren äußert die Deutsche Bank auch keine Einschätzung oder Meinung zur finanziellen oder sonstigen Angemessenheit bezüglich Höhe oder Art einer etwaigen Vergütung, die im Hinblick auf das Angebot oder in Folge der Transaktion Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder Mitarbeitern einer der Parteien des Angebots bzw. der Transaktion oder einer Gruppe solcher Personen zu zahlen ist oder gezahlt wird. Diese Stellungnahme äußert sich nicht zu Preisen, zu denen die Aktien des Kunden oder jegliche andere Wertpapiere nach der Bekanntgabe oder der Annahme des Angebots oder der Durchführung der Transaktion gehandelt werden.

Für ihre Dienstleistungen als einer der Finanzberater des Kunden in Bezug auf die Transaktion, wird die Deutsche Bank ein Honorar erhalten, dessen Zahlung zu einem Teil von einer möglichen

- UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG -

Bereitstellung dieser Stellungnahme und zu einem wesentlichen Teil vom Vollzug des Angebots abhängt. Der Kunde hat sich auch dazu verpflichtet, die Deutsche Bank und die zur Deutsche Bank Gruppe gehörenden Unternehmen zu jeder Zeit im Hinblick auf bestimmte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen für diese Transaktion schadlos zu halten.

Ein oder mehrere Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe haben von Zeit zu Zeit Investment Banking und Commercial Banking Dienstleistungen (einschließlich Vergabe von Krediten) und andere Finanzdienstleistungen gegenüber dem Kunden oder dem Käufer und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften erbracht und dafür Gegenleistungen erhalten, einschließlich des Erwerbs der Swisslog Holding AG im Dezember 2014. Ein oder mehrere Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe haben in der Vergangenheit und werden möglicherweise in der Zukunft Investment Banking-, Finanzierungs-, Finanzberatungs-Dienstleistungen für die Midea Group Co. Ltd. erbringen. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr handeln Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe möglicherweise auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden mit Aktien oder anderen Finanzinstrumenten und Verbindlichkeiten des Kunden und des Käufers. Dementsprechend kann die Deutsche Bank Gruppe jederzeit eine Long- oder Short-Position in solchen Aktien, Wertpapieren, Instrumenten und Verbindlichkeiten halten. Bei der Erstellung dieser Stellungnahme hat die Deutsche Bank solche Informationen nicht berücksichtigt, die ihr möglicherweise in vorgenannter Funktion, oder in jeglicher anderen Funktion als derjenigen des Erstellers dieser Stellungnahme, zur Verfügung standen.

Auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ist die Deutsche Bank zum Zeitpunkt dieses Schreibens als Investment Bank der Auffassung, dass die Gegenleistung für die Aktieninhaber aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Diese Stellungnahme wurde von einem Fairness Opinion Review Committee genehmigt und freigegeben. Die Stellungnahme ist an die Gremien adressiert und ausschließlich zu dessen Verwendung bestimmt; sie stellt keine Empfehlung an die Aktieninhaber dar, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Dieses Schreiben und die darin enthaltene Stellungnahme dienen allein den Gremien für Ihre Beurteilung des Angebots oder der Transaktion. Weder darf sich eine andere Person auf diese Stellungnahme und die darin gefassten Aussagen verlassen noch darf die Stellungnahme zu einem anderen Zweck verwendet werden.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Deutschen Bank, darf dieses Schreiben weder ganz noch in Teilen gegenüber anderen Personen oder in öffentlichen Dokumenten, Pressemitteilungen oder sonstiger öffentlicher Kommunikation veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet, abgedruckt, zusammengefasst oder zitiert werden, noch darf darauf verwiesen werden („**Veröffentlichung**“); dies gilt unabhängig vom Zweck der Veröffentlichung und zudem zeitlich unbegrenzt. Ungeachtet des Vorstehenden darf dieses Schreiben und dessen Inhalt, einschließlich der enthaltenen Stellungnahme, vom Kunden weitergegeben werden, wenn (i) dies ausdrücklich unter anwendbarem Recht erforderlich ist (einschließlich Dokumente, die der Kunde bei einer zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde im Hinblick auf das Angebot oder die Transaktion vorzulegen hat), oder (ii) die Weitergabe auf vertraulicher Basis und unter Ausschluss einer Haftung an die professionellen Berater des Kunden im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Transaktion erfolgt. In diesen Fällen muss dieses Schreiben vollständig wiedergegeben werden; Beschreibungen der Deutschen Bank oder Verweise auf die Deutsche Bank in einer solchen Veröffentlichung oder Weitergabe dürfen nur in einer von der Deutschen Bank und ihren professionellen Beratern akzeptierten Form erfolgen.

- UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG -

Im Falle der vorherigen Zustimmung der Deutschen Bank zur Weiterleitung dieses Schreibens an andere Personen (jeweils ein „**Drittempfänger**“) oder im Falle der Veröffentlichung dieses Schreibens oder in sonstigen Fällen, in denen dieses Schreiben an Drittempfänger weitergeleitet wurde, haften in Bezug auf dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme weder die Deutsche Bank noch die anderen zur Deutschen Bank Gruppe gehörenden Gesellschaften gegenüber dem Drittempfänger oder einer anderen Person, die mittels eines Drittempfängers Ansprüche geltend macht. In keinem Fall besteht oder entsteht eine vertragliche Beziehung zwischen der Deutschen Bank und einem Drittempfänger im Zusammenhang mit diesem Schreiben oder der darin enthaltenen Stellungnahme. Darüber hinaus kommen die Deutsche Bank und der Kunde überein, dass kein Drittempfänger vom Schutzbereich dieses Schreibens oder der darin enthaltenen Stellungnahme erfasst sein soll und zwar auch dann nicht, wenn ein Drittempfänger dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme mit schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank erhalten hat.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BANK AG

gez. Julian Schoof
Managing Director

gez. Holger Knittel
Managing Director

Anlage 8.5 c

Fairness Opinion

Goldman Sachs AG

(deutsche Fassung und unverbindliche englische Übersetzung)

PERSÖNLICH UND VERTRAULICH

25. Juni 2016

An den Vorstand
An den Aufsichtsrat
KUKA Aktiengesellschaft
Zugspitzstraße 140
86165 Augsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns um Stellungnahme dazu gebeten, ob der Betrag von €115 in bar pro Aktie, der gemäß dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (das „Übernahmeangebot“) der MECCA International (BVI) Limited (der „Bieter“), einer indirekten, hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Midea Group Co., Ltd. („Midea“), alle ausstehenden auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (die „Aktien“) der KUKA Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“) zu erwerben, gezahlt werden soll, für die Inhaber (ausgenommen Midea und mit Midea verbundene Unternehmen) der Aktien der Gesellschaft aus finanzieller Sicht angemessen ist. Die Angebotsbedingungen sind in der Angebotsunterlage (die „Angebotsunterlage“) vom 15. Juni 2016 enthalten, die gemäß § 14 Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) veröffentlicht wurde.

Die Goldman Sachs AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (gemeinsam „Goldman Sachs“) sind im Bereich der Beratung, des Underwriting, der Finanzierung, des Principal-Investing, des Wertpapierverkaufs und Wertpapierhandels, der Finanzanalyse, der Vermögensverwaltung und anderer finanzieller und nicht-finanzieller Aktivitäten und Dienstleistungen für eine Vielzahl von Personen und Unternehmen tätig. Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter sowie Fonds und andere Unternehmen, die sie verwalten, in die sie investieren, in Bezug auf die sie sonstige wirtschaftliche Interessen haben oder mit denen sie gemeinsam investieren, können jederzeit in Bezug auf Wertpapiere, Derivate, Kredite, Commodities, Währungen, Credit-Default-Swaps und andere Finanzinstrumente der oder betreffend die Gesellschaft, Midea, mit diesen jeweils verbundene Unternehmen sowie von oder betreffend Dritte, wie auch in Währungen und Commodities, die sich auf die nach der Angebotsunterlage zwischen Midea und der Gesellschaft vorgesehene Transaktion (die „Transaktion“) beziehen, Kauf- und Verkaufsoptionen eingehen, Anlagen tätigen bzw. Stimmrechte ausüben. Wir waren als Finanzberater der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion tätig. Wir erwarten, für unsere im Zusammenhang mit der Transaktion erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung zu erhalten, die überwiegend vom Vollzug der Transaktion abhängig ist und die Gesellschaft hat

sich verpflichtet, uns bestimmte aus unserem Mandat resultierende Aufwendungen zu erstatten und uns von bestimmten Haftungsrisiken, die aus unserem Mandat resultieren können, freizustellen. Wir haben von Zeit zu Zeit bestimmte Dienstleistungen als Finanzberater und/oder Underwriter für die Gesellschaft und/oder mit ihr verbundene Unternehmen erbracht, für die unsere Investment Banking Division eine Vergütung erhalten hat und gegebenenfalls erhalten kann, einschließlich der Beratung der Gesellschaft hinsichtlich der Übernahme der Swislog AG im Dezember 2014. Wir haben von Zeit zu Zeit bestimmte Dienstleistungen als Finanzberater und/oder Underwriter für Midea und/oder mit Midea verbundene Unternehmen erbracht. Wir werden möglicherweise auch in der Zukunft Dienstleistungen als Finanzberater oder Underwriter für die Gesellschaft, den Bieter oder mit diesen jeweils verbundene Unternehmen erbringen, für die unsere Investment Banking Division gegebenenfalls eine Vergütung erhalten kann.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme haben wir unter anderem folgende Unterlagen und Informationen durchgesehen: die Angebotsunterlage; einen Entwurf der gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG erstellten gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft in der von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten Fassung vom heutigen Tag; die Geschäftsberichte an die Aktionäre der Gesellschaft für die fünf Geschäftsjahre bis zum 31. Dezember 2015; bestimmte Zwischenberichte der Gesellschaft; bestimmte sonstige Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre; bestimmte öffentlich zugängliche Berichte von Finanzanalysten zu der Gesellschaft; bestimmte interne Finanzanalysen und Finanzprognosen für die Gesellschaft, die vom Management erstellt und für unseren Gebrauch von der Gesellschaft freigegeben wurden (die „Finanzprognosen“). Ferner haben wir Gespräche mit Mitgliedern des Management der Gesellschaft zu deren Einschätzung des bisherigen und aktuellen Geschäftsverlauf, zur Finanzlage und zu den Zukunftsaussichten der Gesellschaft geführt; zudem haben wir den Börsenkurs und die Handelsaktivitäten für die Aktien untersucht; haben bestimmte Finanz- und Kapitalmarktinformationen zu der Gesellschaft mit entsprechenden Informationen für bestimmte andere Unternehmen, deren Aktien börsennotiert sind, verglichen; haben die finanziellen Bedingungen von ausgewählten, in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Unternehmenszusammenschlüssen in der Prozessautomatisierungsindustrie untersucht; und haben weitere Studien und Analysen durchgeführt und andere Faktoren berücksichtigt, wie wir es für angebracht hielten.

Für die Zwecke dieser Stellungnahme haben wir uns mit Ihrer Zustimmung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller finanziellen, rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, bilanziellen und anderen Informationen verlassen, die uns zur Verfügung gestellt, mit uns besprochen oder von uns durchgesehen worden sind, und übernehmen keinerlei Verantwortung für eine unabhängige Überprüfung dieser Informationen. Wir haben mit Ihrer Zustimmung zudem unterstellt, dass die Finanzprognosen in angemessener Weise und auf Grundlage der derzeit besten verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Management der Gesellschaft erstellt worden sind und diese widerspiegeln. Wir haben keine unabhängige Bewertung oder Begutachtung der Aktiva und Passiva (einschließlich bedingter, derivativer oder anderer außerbilanzieller Aktiva und Passiva) der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften

durchgeführt, und uns ist auch keine derartige Bewertung oder Begutachtung vorgelegt worden. Wir haben unterstellt, dass alle für den Vollzug der Transaktion erforderlichen hoheitlichen, regulatorischen oder sonstigen Zustimmungen und Genehmigungen erlangt werden, ohne dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf die erwarteten Vorteile aus der Transaktion kommt, die in irgendeiner Weise Bedeutung für unsere Analyse haben. Wir haben angenommen, dass die Transaktion entsprechend den Angebotsbedingungen durchgeführt wird, die in der Angebotsunterlage enthalten sind, ohne dass in für unsere Analyse bedeutsamer Weise auf eine Bestimmung oder Bedingung verzichtet oder eine solche modifiziert wird.

Unsere Stellungnahme behandelt nicht die zugrunde liegende unternehmerische Entscheidung, die Transaktion durchzuführen, die relativen Vorteile der Transaktion verglichen mit strategischen Alternativen, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten, und bezieht sich auch nicht auf rechtliche, regulatorische, steuerliche oder bilanzielle Aspekte. Diese Stellungnahme behandelt nur die Angemessenheit des Betrags von €115 in bar pro Aktie aus finanzieller Sicht für die Inhaber der Aktien (ausgenommen Midea und mit Midea verbundene Unternehmen) zum heutigen Datum, der diesen Aktieninhabern im Rahmen des Übernahmeangebots zu zahlen ist. Weder behandelt diese Stellungnahme sonstige Bestimmungen oder Aspekte des Übernahmeangebots oder der Transaktion oder Bestimmungen oder Aspekte jedweder anderer Verträge oder Instrumente, die nach der Angebotsunterlage vorgesehen sind oder im Zusammenhang mit der Transaktion abgeschlossen oder geändert werden, einschließlich der gemäß der Angebotsunterlage zu schließenden Investitionsvereinbarung, die Angemessenheit der Transaktion oder einer damit im Zusammenhang stehenden Vergütung für die Inhaber anderer Gattungen von Wertpapieren der Gesellschaft, deren Gläubiger oder andere Personen mit Beziehungen zur Gesellschaft, die Angemessenheit des Betrags oder der Art eines Ausgleichs, der im Zusammenhang mit der Transaktion an Organmitglieder, leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an eine Gruppe der vorgenannten Personen gezahlt wird oder zahlbar ist, gleichviel, ob sich ein solcher Betrag oder Ausgleich nach dem Betrag von €115 in bar pro Aktie richtet, der im Rahmen des Übernahmeangebots an die Inhaber der Aktien (ausgenommen Midea und mit Midea verbundene Unternehmen) zu zahlen ist oder nicht, noch äußern wir eine Meinung zu einem der vorgenannten Aspekte. Wir geben keine Stellungnahme dazu ab, zu welchem Börsenkurs die Aktien zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt gehandelt werden oder welchen Einfluss die Transaktion auf die Zahlungsfähigkeit oder Existenzfähigkeit der Gesellschaft oder des Bieters hat oder auf die Fähigkeit der Gesellschaft oder des Bieters, ihre jeweiligen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen. Unsere Stellungnahme basiert notwendigerweise auf den zum heutigen Datum geltenden ökonomischen, monetären, Markt- und sonstigen Bedingungen und den Informationen, die uns zum heutigen Datum zur Verfügung gestellt worden sind, und wir übernehmen keinerlei Verpflichtung, diese Stellungnahme aufgrund von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem heutigen Datum eintreten, zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen. Unsere Beratungsdienstleistungen und die in diesem Schreiben enthaltene Stellungnahme werden zur alleinigen Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Beurteilung der Transaktion erbracht und diese Stellungnahme

An den Vorstand und den Aufsichtsrat
KUKA Aktiengesellschaft
25. Juni 2016
Seite 4

Goldman
Sachs

stellt keine Empfehlung dahingehend dar, ob ein Inhaber von Aktien diese im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot einreichen soll und stellt auch keine Empfehlung zu sonstigen Angelegenheiten dar. Diese Stellungnahme wurde von einem Fairness Committee von Goldman Sachs genehmigt.

Diese Stellungnahme stellt kein Wertgutachten dar, wie es von qualifizierten Wirtschaftsprüfern auf Basis der Erfordernisse des deutschen Gesellschafts- oder Umwandlungsrechts erstellt wird und sollte nicht als solches aufgefasst werden und unsere Analyse unterscheidet sich in einer Reihe von wichtigen Gesichtspunkten von einem solchen Wertgutachten eines Wirtschaftsprüfers und von Unternehmensbewertungen im Allgemeinen.

Auf Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen sind wir der Auffassung, dass der Betrag von €115 in bar pro Aktie, der den Inhabern der Aktien (ausgenommen Midea und mit Midea verbundene Unternehmen) im Rahmen des Übernahmeangebots gezahlt werden soll, zum heutigen Datum für diese Aktieninhaber aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen



GOLDMAN SACHS AG



GOLDMAN SACHS AG

NON-BINDING TRANSLATION

The following opinion was delivered to the Management Board (Vorstand) and the Supervisory Board (Aufsichtsrat) of KUKA Aktiengesellschaft by Goldman Sachs AG in German language. In the event of an inconsistency between this version and the German language version, only the German language version is binding.

[Goldman Sachs AG letterhead]

PERSONAL AND CONFIDENTIAL

June 25, 2016

The Management Board (*Vorstand*) and the Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
KUKA Aktiengesellschaft
Zugspitzstraße 140
86165 Augsburg

Ladies and Gentlemen:

You have requested our opinion as to the fairness from a financial point of view to the holders (other Midea Group Co., Ltd. (“Midea”), and its affiliates) of the outstanding bearer shares with no-par value (the “Shares”) of KUKA Aktiengesellschaft (the “Company”) of the €115 in cash per Share to be paid to such holders pursuant to the voluntary public takeover offer (*freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot*) (the “Offer”) by MECCA International (BVI) Limited, an entity indirectly wholly-owned by Midea (the “Offeror”), to acquire all outstanding shares of the Company. The terms of the Offer are set forth in an offer document (the “Offer Document”) dated June 16, 2016 and published in accordance with Section 14, Paragraph 3 of the German Act on the Acquisition of Securities and on Takeovers (the “Takeover Act”).

Goldman Sachs AG and its affiliates (collectively, “Goldman Sachs”) are engaged in advisory, underwriting and financing, principal investing, sales and trading, research, investment management and other financial and non-financial activities and services for various persons and entities. Goldman Sachs and its employees, and funds or other entities they manage or in which they invest or have other economic interests or with which they co-invest, may at any time purchase, sell, hold or vote long or short positions and investments in securities, derivatives, loans, commodities, currencies, credit default swaps and other financial instruments of the Company, Midea, any of their respective affiliates and third parties or any currency or commodity that may be involved in the transaction contemplated by the Offer Document (the “Transaction”). We have acted as financial advisor to the Company in connection with the Transaction. We expect to receive fees for our services in connection with the Transaction, the majority of which is contingent upon consummation of the Transaction, and the Company has agreed to reimburse certain of our expenses arising, and indemnify us against certain liabilities

that may arise, out of our engagement. We have provided certain financial advisory and/or underwriting services to the Company and/or its affiliates from time to time for which our Investment Banking Division has received, and may receive, compensation, including having acted as financial advisor to the Company in connection with the acquisition of Swisslog AG in December 2014. We have provided certain financial advisory and/or underwriting services to the Midea and/or its affiliates from time to time. We may also in the future provide financial advisory and/or underwriting services to the Company, the Offeror and their respective affiliates for which our Investment Banking Division may receive compensation.

In connection with this opinion, we have reviewed, among other things, the Offer Document; a draft of the joint reasoned statement of the Management Board and the Supervisory Board of the Company prepared in accordance with Section 27, Paragraph 1 of the Takeover Act approved by the Management Board and the Supervisory Board on the date hereof; annual reports to shareholders of the Company for the five fiscal years ended December 31, 2015; certain interim reports of the Company; certain other communications from the Company to its shareholders; certain publicly available research analyst reports for the Company; and certain internal financial analyses and forecasts for the Company prepared by its management, as approved for our use by the Company (the "Forecasts"). We have also held discussions with members of the management of the Company regarding their assessment of the past and current business operations, financial condition and future prospects of the Company; reviewed the reported price and trading activity for the Shares; compared certain financial and stock market information for the Company with similar information for certain other companies the securities of which are publicly traded; reviewed the financial terms of certain recent business combinations in the process automation industry and in other industries; and performed such other studies and analyses, and considered such other factors, as we deemed appropriate.

For purposes of rendering this opinion, we have, with your consent, relied upon and assumed the accuracy and completeness of all of the financial, legal, regulatory, tax, accounting and other information provided to, discussed with or reviewed by us, without assuming any responsibility for independent verification thereof. In that regard, we have assumed with your consent that the Forecasts have been reasonably prepared on a basis reflecting the best currently available estimates and judgments of the management of the Company. We have not made an independent evaluation or appraisal of the assets and liabilities (including any contingent, derivative or other off-balance-sheet assets and liabilities) of the Company or any of its subsidiaries and we have not been furnished with any such evaluation or appraisal. We have assumed that all governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Transaction will be obtained without any adverse effect on the expected benefits of the Transaction in any way meaningful to our analysis. We have assumed that the Transaction will be consummated on the terms set forth in the Offer Document, without the waiver or modification of any term or condition the effect of which would be in any way meaningful to our analysis.

Our opinion does not address the underlying business decision of the Company to engage in the Transaction, or the relative merits of the Transaction as compared to any strategic alternatives that may be available to the Company; nor does it address any legal, regulatory, tax or accounting matters. This opinion addresses only the fairness from a financial point of view to the holders (other than Midea and its affiliates) of Shares, as of the date hereof, of the €115 in cash per Share to be paid to such holders pursuant to the Offer. We do not express any view on, and our opinion does not address, any other term or aspect of the Offer or the Transaction or any term or aspect of any other agreement or instrument contemplated by the Offer

Document or entered into or amended in connection with the Transaction, including, the investment agreement proposed to be entered into pursuant to the Offer Document, the fairness of the Transaction to, or any consideration received in connection therewith by, the holders of any other class of securities, creditors, or other constituencies of the Company; nor as to the fairness of the amount or nature of any compensation to be paid or payable to any of the officers, directors or employees of the Company, or class of such persons, in connection with the Transaction, whether relative to the €115 in cash per Share to be paid to the holders (other than Midea and its affiliates) of Shares pursuant to the Offer or otherwise. We are not expressing any opinion as to the prices at which the Shares will trade at any time or as to the impact of the Transaction on the solvency or viability of the Company or the Offeror or the ability of the Company or the Offeror to pay their respective obligations when they come due. Our opinion is necessarily based on economic, monetary, market and other conditions as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof and we assume no responsibility for updating, revising or reaffirming this opinion based on circumstances, developments or events occurring after the date hereof. Our advisory services and the opinion expressed herein are provided solely for the information and assistance of the Management Board and the Supervisory Board of the Company in connection with their consideration of the Transaction and such opinion does not constitute a recommendation as to whether or not any holder of Shares should tender such Shares in connection with the Offer or any other matter. This opinion has been approved by a fairness committee of Goldman Sachs.

This opinion is not and should not be considered a valuation opinion (*Wertgutachten*) as typically rendered by qualified auditors based on the requirements of German corporate law, and our analysis differs in a number of important respects from a valuation performed by such an auditor and from accounting valuations generally.

Based upon and subject to the foregoing, it is our opinion that, as of the date hereof, the €115 in cash per Share to be paid to the holders (other than Midea and its affiliates) of Shares pursuant to the Offer is fair from a financial point of view to such holders.

Very truly yours,

GOLDMAN SACHS AG

/s/ [Thomas Schweppe]

/s/ [Tobias Heilmaier]

Anlage 8.5 d

Fairness Opinion

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

(deutsche Fassung)



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Streng vertraulich

An den Vorstand und den Aufsichtsrat der
KUKA Aktiengesellschaft
Zugspitzstraße 140
86165 AUGSBURG
DEUTSCHLAND

22. Juni 2016

Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der MECCA International (BVI) Limited

OPINION LETTER

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,

am 18. Mai 2016 hat die MECCA International (BVI) Limited (nachfolgend die „**Bieterin**“), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Midea Group Co., Ltd. (nachfolgend auch „**Midea**“), dem Vorstand der KUKA Aktiengesellschaft (nachfolgend „**KUKA**“ oder die „**Gesellschaft**“) ihre Entscheidung mitgeteilt, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot für alle ausstehenden Aktien der KUKA in Höhe von EUR 115,00 je Aktie der KUKA in bar (nachfolgend die „**Gegenleistung**“) abzugeben (nachfolgend das „**Übernahmeangebot**“). Die ausführlichen Regelungen und Bedingungen des Übernahmeangebots sind in der Angebotsunterlage vom 16. Juni 2016 aufgeführt, die die Bieterin im Internet unter <https://www.partnershipinrobotics.com/de/home/> veröffentlicht hat.

Die Gesellschaft hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG („**Berenberg**“) beauftragt, eine Stellungnahme (nachfolgend der „**Opinion Letter**“) dahingehend abzugeben, ob die Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist. Im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Opinion Letters haben wir:

- (a) Gespräche mit leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft geführt;
- (b) diverse Planungsunterlagen durchgesehen, die uns die Gesellschaft zur Verfügung gestellt hat;
- (c) historische Kurse und Handelsvolumina der Aktien der Gesellschaft analysiert;
- (d) Studien und andere Veröffentlichungen von Aktienanalysten zu der Gesellschaft ausgewertet;

JOH. BERENBERG, GOSSLER & CO. KG

Niederlassung Frankfurt • Investment Banking

Bockenheimer Landstraße 25 • 60325 Frankfurt am Main • Telefon +49 69 91 30 90-0 • Telefax +49 69 91 30 90-335 • info@berenberg.com

Sitz: Hamburg • Amtsgericht Hamburg HRA 42659



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

- (e) eine Discounted-Cashflow-Analyse unter Verwendung von uns als angemessen erachteter Annahmen erstellt;
- (f) Informationen wie Prämien anderer Übernahmeangebote und Bewertungsmultiplikatoren von börsennotierten Unternehmen sowie vergleichbaren Transaktionen ausgewertet, die unserer Einschätzung nach mit der Gesellschaft grundsätzlich vergleichbar sind;
- (g) sonstige Analysen durchgeführt und ergänzende Annahmen getroffen, die wir in eigenem Ermessen für angebracht bzw. sachgerecht halten.

Bei der Erstellung dieses Opinion Letters haben wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Informationen unterstellt und uns entsprechend auf diese verlassen. Dies schließt sowohl die von der Gesellschaft bereitgestellten Informationen als auch die herangezogenen öffentlich verfügbaren Informationen ein. Ferner geht Berenberg davon aus, dass die durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellte Geschäftsplanung und weitere Dokumente mit zukunftsgerichteten Aussagen sorgfältig und auf der Grundlage bestmöglicher Einschätzungen von der Gesellschaft erstellt wurden und diese die angenommene künftige wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auf dem aktuellen Informationsstand zutreffend beschreiben. Dieser Opinion Letter beinhaltet keine Aussage über die Tragfähigkeit der zukunftsgerichteten Informationen oder der zugrunde gelegten Annahmen. Berenberg hat keine eigenständige Überprüfung der ihr von der Gesellschaft oder anderen Quellen zur Verfügung gestellten Informationen vorgenommen. Daher kann Berenberg keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen inklusive der Geschäftsplanung übernehmen. Zudem hat Berenberg zur Abgabe dieses Opinion Letters keine Informationen verwendet, die ihr in einer anderen Eigenschaft als der Verfasser dieses Opinion Letters übermittelt wurden.

Für die Erstellung dieses Opinion Letters hat Berenberg hinsichtlich aller für die Analyse erheblichen Gesichtspunkte angenommen, dass alle für die Transaktion erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder anderweitigen Genehmigungen erteilt werden und dass KUKA im Zusammenhang mit der Erteilung dieser Genehmigungen oder im Hinblick auf etwaige Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte, die KUKA geschlossen hat oder denen KUKA anderweitig unterliegt, keine Bedingungen, Auflagen, Verzichtserklärungen oder andere Beschränkungen auferlegt werden, die eine wesentliche nachteilige Wirkung auf KUKA haben oder die den mit dem Übernahmeangebot beabsichtigten Nutzen für die Bieterin wesentlich verringern.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Opinion Letters hat Berenberg weder eine unabhängige Bewertung, Schätzung oder Begutachtung der Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten (Eventual- und anderweitige Verbindlichkeiten) der KUKA oder eines anderen Beteiligten durchgeführt, noch wurde Berenberg, mit Ausnahme der in diesem Opinion Letter explizit benannten Dokumente, eine solche Bewertung oder Überprüfung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich hat Berenberg weder eine physische Begutachtung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft durchgeführt, noch Verpflichtungen zu einer solchen Begutachtung übernommen. Zudem wurde durch Berenberg nicht die Solvenz der an dem Übernahmeangebot beteiligten Personen geprüft; Berenberg war dazu auch nicht beauftragt. Berenberg wurden auch keine diesbezüglichen Bewertungen und Begutachtungen vorgelegt.



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Dieser Opinion Letter basiert auf Informationen, die Berenberg zum Datum dieses Schreibens vorlagen sowie auf wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Marktverhältnissen zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Opinion Letters. Jegliche Ereignisse, Entwicklungen oder Sondereffekte, die nach diesem Datum eintreten, können den Opinion Letter sowie die bei seiner Erstellung berücksichtigten Annahmen möglicherweise beeinflussen. Berenberg hat keine Verpflichtung, ihren Opinion Letter im Hinblick auf Ereignisse, Entwicklungen oder Sondereffekte nach dem Zeitpunkt der Abgabe dieses Opinion Letters zu aktualisieren oder erneut zu bestätigen. Wir weisen zudem in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir im Falle einer Veränderung der vorstehend genannten Bedingungen bzw. Rechtsvorschriften nicht verpflichtet sind, diesen Opinion Letter zu aktualisieren, zu überprüfen, zu bestätigen oder zu verändern. Dies betrifft auch etwaige Änderungen des Übernahmeangebots (z.B. bezüglich der Bedingungen oder der Gegenleistung).

Bei diesem Opinion Letter und den zugrundeliegenden Wertanalysen handelt es sich nicht um ein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund von Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird, insbesondere nicht um eine durch einen Wirtschaftsprüfer erstellte Fairness Opinion. Dieser Opinion Letter und die Wertanalysen sollten nicht als ein solches Wertgutachten aufgefasst werden. Insbesondere hat Berenberg keine Bewertung auf Basis der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) veröffentlichten Standards IDW S1 und IDW S8 durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Analysen unter Anwendung dieser Standards oder anderer methodischer Ansätze zu einem Ergebnis führen könnten, das von dem in diesem Opinion Letter genannten abweicht. Die zugrundeliegenden Analysen beruhen vielmehr auf Methoden wie sie typischerweise von Investmentbanken bei Unternehmenstransaktionen angewendet werden. Die Analysen weichen gegebenenfalls in Bezug auf wesentliche Aspekte von Bewertungen durch Wirtschaftsprüfer ab.

Berenberg ist in den Geschäftsbereichen Private Banking, Asset Management, Corporate Banking und Investment Banking tätig. Berenberg handelt im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot als Berater, der eine sog. Fairness Opinion im Rahmen des Übernahmeangebots als Investment Bank erstellen soll, für die Gesellschaft und erhält für die diesbezüglichen, in einer Mandatsvereinbarung vereinbarten Dienstleistungen, ein Honorar, das weder an das Ergebnis des Übernahmeangebots noch an den Inhalt dieses Opinion Letters geknüpft ist. Die Gesellschaft und Berenberg haben vereinbart, dass die Gesellschaft Berenberg die im Rahmen der Durchführung der diesbezüglichen Tätigkeiten als Berater entstandenen Auslagen und Spesen ersetzt und von bestimmten Haftungsrisiken und anderen Umständen freistellt. Es ist möglich, dass Berenberg und mit Berenberg verbundene Unternehmen weitere Dienstleistungen für die Gesellschaft oder die Bieterin oder für mit diesen jeweils verbundene Unternehmen bzw. Personen gegen Entgelt erbracht haben, erbringen oder erbringen werden. Auch besteht die Möglichkeit, dass Berenberg und mit Berenberg verbundene Unternehmen Aktien der Gesellschaft auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter erwerben oder veräußern.

Dieser Opinion Letter ist ausschließlich für den Vorstand und den Aufsichtsrat der KUKA zur Information und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestimmt. Er ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebots und insbesondere der Gegenleistung durch die Organe der Gesellschaft. Es handelt sich nicht um eine Empfehlung im Hinblick auf die allein vom Vorstand



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

und Aufsichtsrat zu verantwortende begründete Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot gemäß § 27 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“). Wir weisen den Auftraggeber darauf hin, dass es in seiner Verantwortung liegt, etwaige Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot aufzulösen. Der Opinion Letter von Berenberg bezieht sich auch nicht darauf, ob das Übernahmeangebot oder die Bedingungen des Übernahmeangebots und insbesondere die Gegenleistung den Anforderungen des WpÜG entsprechen. Der Opinion Letter beurteilt ausschließlich die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistung ohne Berücksichtigung sonstiger Aspekte oder potenzieller Auswirkungen der geplanten Übernahme. Er ist keine Empfehlung an die Aktionäre der KUKA, das Übernahmeangebot anzunehmen oder abzulehnen. Der Opinion Letter stellt insbesondere keine Aussage zu den Vorzügen oder Nachteilen der geplanten Übernahme im Vergleich zu alternativen Transaktionen dar, die Aktionäre der Gesellschaft möglicherweise individuell durchführen können. Dieser Opinion Letter bezieht sich auch nicht auf rechtliche, regulatorische, steuerliche oder die Rechnungslegung betreffende Fragen.

Dieser Opinion Letter darf nicht für andere Zwecke als oben beschrieben verwendet, Dritten zugänglich gemacht oder vollständig bzw. teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Berenberg veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung dieses Opinion Letters als Ganzes als Anlage zur begründeten Stellungnahme des Vorstands beziehungsweise des Aufsichtsrats der Gesellschaft gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG ist explizit gestattet. Dieser Opinion Letter unterliegt den Regelungen der Mandatsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Berenberg. Weder dieser Opinion Letter bzw. das zugrunde liegende Valuation Memorandum, die in diesem Zusammenhang erstellten Bewertungen, noch die diesen zugrunde liegende Mandatsvereinbarung begründen Rechte Dritter oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich. Berenberg haftet aus diesem Opinion Letter nicht gegenüber Dritten.

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen sind wir zum Datum dieses Opinion Letters der Auffassung, dass die dem Übernahmeangebot zugrundeliegende Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

Christoph Lippa

Associate Director

Stefan K. Kutscheid

Vice President